



Finanzausgleichs- verhandlungen

Die Gemeinden brauchen grundsätzlich mehr Geld.

SEITE 05

In eine moderne Spitallandschaft muss laufend investiert werden.

SEITE 06

Unser Ziel ist es, das Sportland Oberösterreich weiter zu stärken.

SEITE 28

EDITORIAL



Finanzen ausgleichen...

Darum geht es bei den Ende letzten Jahres offiziell eröffneten Finanzausgleichsverhandlungen. Das aktuell geltende FAG 2017 tritt ja mit Ende des Jahres nach seiner Verlängerung – jedenfalls aus heutiger Sicht – außer Kraft. Es besteht also Handlungsbedarf.

Den politischen Startschuss für die Verhandlungen haben noch im letzten Jahr die Länder gegeben. Aufhorchen ließen sie dabei mit der Forderung, dass die seit vielen Jahren fixierten Anteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (also z. B. der Umsatzsteuer) zu ihren Gunsten verändert werden sollen. Prompt kam die Antwort des Finanzministers – mehr finanzielle Mittel bedeutet aus seiner Sicht auch mehr Aufgaben. Der Diskurs ist eröffnet.

Wie ist aber die Position des dritten Partners bei den Verhandlungen, der Städte und Gemeinden? Die Forderungen des Gemeindebundes liegen bereits auf dem Tisch (vgl. dazu im Blattinneren). Gerade in diesen Krisenjahren gleicht es der Quadratur des Kreises, diese am Verhandlungstisch durchzusetzen. Der Bund hat in den letzten Jahren immense Beträge in Covid-Hilfen und Teuerungsausgleiche investiert. Die Abschaffung der kalten Progression wirkt sich auf die Steuereinnahmen insgesamt aus. Die dramatischen Steigerungen bei den Pflichtausgaben, insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Pflege, bereiten allen Verantwortlichen schlaflose Nächte usw. usf.

Tatsächlich fehlt aber vor allem seit vielen Jahren eines, um die von allen Seiten geforderte, um nicht zu sagen herbeigesehnte Neufassung der Finanzausgleichsregeln zu ermöglichen – eine umfassende Verfassungs- und darauf aufbauend Aufgabenreform.



Solange diese nicht angegangen wird, zäumt man das Pferd zwangsläufig jedes Mal wieder von hinten auf.

Vor diesem Hintergrund muss man realistischerweise am Beginn dieser Verhandlungen vor einem ganz besonders warnen – vor überzogenen Erwartungen. Es wäre wohl nicht überraschend, wenn es am Ende der Verhandlungen im Herbst dieses Jahres zu einer nochmaligen Verlängerung des FAG 2017 kommen würde ...

Mag. Franz Flotzinger



19

Den wachsenden Aufgaben gerecht werden *Seite 5*

OÖ investiert in moderne Krankenhäuser *Seite 6*

Vorschau auf das Infrastrukturjahr 2023 *Seite 11*

Gemeinebundjuristen diskutieren *Seite 14*

Titelstory:
Finanzausgleichsverhandlungen *Seite 18*

Bilanz OÖ. Luftqualität 2022 *Seite 24*

E-Government – Vom und für Praktiker *Seite 26*

Rechtsjournal *Seite 29*

Impressum *Seite 31*

Felix Familia 2023

Familie 

Landesfamilienpreis für OÖ. Verwaltungseinrichtungen

Das Land Oberösterreich lädt gemeinsam mit dem OÖ Gemeindebund, den OÖ Nachrichten und den Tips OÖ Verwaltungseinrichtungen – Gemeinden, Magistrate, Bezirkshauptmannschaften und alle regional strukturierten Gemeindeverbände (z.B. Sozialhilfeverband) – zur Teilnahme am Landesfamilienpreis „Felix Familia 2023“ ein.

Bis 6. April 2023 können die Projekte beim Familienreferat des Landes Oberösterreich unter www.familienkarte.at, Rubrik „Felix Familia“, eingereicht werden. Eine Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft

bzw. ein Gemeindeverband kann auch mehrere Projekte einreichen, da jedes Projekt einzeln bewertet wird.

Nach Ende der Einreichfrist hat die Bevölkerung die Möglichkeit, aus einer Vorauswahl des OÖ Familienreferats, die zehn besten Projekte zu wählen. Anschließend wird eine Jury, die sich aus Mitgliedern des Familienbeirats der Oö. Landesregierung und Vertretern der Kooperationspartner zusammensetzt, die Sieger küren. Die Jury hat die Möglichkeit, einen weiteren Einreicher nachzunominieren.

Ziel des Wettbewerbs ist es, familienfreundliches Engagement vor den Vorhang zu holen und einen Anreiz zur Nachahmung zu bieten. Gefragt sind konkrete familienfreundliche, beispielgebende und innovative Projekte.

Der Sieger darf sich über die wertvolle Bronzestatue „Felix Familia“ sowie über 3.000 Euro freuen.

Als zweiten Preis vergibt das OÖ Familienreferat 2.000 Euro. Der dritte Preis ist mit 1.000 Euro dotiert.

Weitere Informationen:
www.familienkarte.at



REICHLUNDPARTNER

Weil geschützt ein gutes Gefühl ist:

Jetzt
impfen
gehen.

Jede
Impfung
zählt!



Corona vorbeugen ist besser als schwer erkranken. Die Impfung hilft gegen einen schweren Verlauf und gegen Long COVID. Den besten Schutz bieten die 3-teilige Grundimmunisierung und die Auffrischungsimpfung.

Alle Fakten. Alle Termine: corona.ooe.gv.at




Entgeltliche Einschaltung.
BEZAHLTE ANZEIGE

Den wachsenden Aufgaben gerecht werden



LABg. Bgm. Christian Mader

Präsident des OÖ Gemeindebundes

Die kurz vor Jahresende gestarteten Verhandlungen für den neuen Finanzausgleich zeigen eines deutlich: Erneut – wie seit Jahrzehnten – geht es konkret darum, die Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden am jährlichen mehr als 93-Milliarden-Euro-Steuerkuchen neu zu verteilen. Die Entwicklungen der letzten Monate und der Blick in die nahe Zukunft zeichnen ein durchaus herausforderndes Bild für unsere Städte und Gemeinden im Land.

Die Gemeinden brauchen grundsätzlich mehr Geld, um die dynamisch steigenden Ausgabenbereiche Kinderbetreuung, Schulen, Gesundheit, Pflege, Soziales und Infrastruktur zu finanzieren.

Wir brauchen nicht lange um den heißen Brei herumreden: Die Gemeinden brauchen grundsätzlich mehr Geld, um die dynamisch steigenden Ausgabenbereiche Kinderbetreuung, Schulen, Gesundheit, Pflege, Soziales und Infrastruktur zu finanzieren. Die Unterstützungsleistungen durch die Investitionspakete für die Gemeinden

seitens Bund und Land sind dabei zu begrüßen. Bei den beginnenden FAG-Verhandlungen geht es um die langfristige Finanzierung und nicht nur um eine einmalige Anschubfinanzierung.

Bei den beginnenden FAG-Verhandlungen geht es um die langfristige Finanzierung und nicht nur um eine einmalige Anschubfinanzierung.

Der Finanzminister hat zwar für den Fall der Änderung der Verteilungsschlüssel Strukturreformen in den Raum gestellt, Anhaltspunkte für Systemverbesserungen nannte er nicht. Der Vorschlag, die Grunderwerbsteuer für das erste Eigenheim abzuschaffen, da die Preise für Wohnraum „unerträglich“ seien, sorgten gleich Anfang des Jahres für Wirbel. Denn auch wenn die Grunderwerbsteuer eine geteilte Abgabe ist, fließt der größte Teil der Einnahmen an die Gemeinden. Ohne Gegenfinanzierung geht dies eindeutig zulasten der Kommunen. Daher besteht in Richtung Einnahmensicherung die Forderung schon länger, endlich die Reform der Grundsteuer umzusetzen. Im Zuge der letzten FAG-Verhandlungen wurde dieses Thema bereits diskutiert und dann doch in eine Arbeitsgruppe verschoben. Seitdem ist, außer heißer Luft, nichts geschehen. Es wird Zeit, diese Reform endlich anzupacken.

Weitere wichtige kommunale Anliegen sind unter anderem eine höhere und langfristige Finanzierungsbeteiligung des Bundes bei (Elementar-)Bildung, Pflege und Gesundheit abseits von reinen Anschubfinanzierungen

und weiteren Qualitätserhöhungen sowie eine Erhöhung der jährlichen Strukturfondsmittel. Ergänzend dazu muss endlich klargestellt werden, wer wofür in der Erhaltung der Schulen zuständig ist.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind die ersten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Bevölkerung, sie schultern viele und immer mehr Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge und meistern Krisen exzellent.

Und nicht nur das, Städte und Gemeinden sind der Motor der regionalen Wirtschaft, große Investoren und tragen wesentlich zur österreichischen Wirtschaftsleistung bei. Dazu brauchen sie eine langfristige, finanzielle Absicherung ihrer kommunalen Leistungen.

Städte und Gemeinden sind der Motor der regionalen Wirtschaft, große Investoren und tragen wesentlich zur österreichischen Wirtschaftsleistung bei.

Wenn, wie vom Bund zugesagt, mit Ländern, Gemeindebund und Städtebund auf Augenhöhe verhandelt wird, sollte nicht nur die Finanzierungs- und Planungssicherheit für die nächsten Jahre gegeben sein, sondern auch die eine oder andere strukturelle Reform geschaffen werden können.

Ob das Ergebnis der Finanzausgleichsverhandlungen den wachsenden Aufgaben gerecht wird, wird somit zur Schlüsselfrage! ■

OÖ investiert in moderne Krankenhäuser

„Mit dem Gesundheitshaushalt für 2023 sorgen wir dafür, dass Gesundheit in Oberösterreich so viel wert ist, wie nie zuvor. Wir investieren massiv in unser Gesundheitssystem, weil es die beste medizinische Versorgung in allen Regionen des Landes braucht“, unterstreicht Landeshauptmann-Stellvertreterin und Gesundheitslandesrätin Mag. Christine Haberlander.

In Oberösterreich gibt es derzeit 18 Krankenhausstandorte mit rund 26.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: 3.754 Ärztinnen und Ärzte, 15.788 Angehörige der Gesundheitsberufe (Pflege, medizinisch-technische D, Hebammen). Sie versorgen jährlich rund 371.400 stationäre Patientinnen und Patienten sowie rund 3,1 Millionen Ambulanzkontakte.

„In eine moderne Spitalslandschaft muss laufend investiert werden.“

„In eine moderne Spitalslandschaft muss laufend investiert werden. Im heurigen Jahr werden in den oö. Krankenanstalten rund 185,7 Millionen Euro für Investitionen aufgewendet. Damit investieren wir dort, wo sich die Zukunft unseres Landes entscheidet, um den Menschen in Oberösterreich die bestmöglichen medizinischen Angebote und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Spitälern gute Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen“, erklärt Gesundheitsreferentin Christine Haberlander.

Zur ständigen Weiterentwicklung der medizinischen Versorgungslandschaft gehört der Ausbau ambulanter Behandlungsplätze und tagesklinischer Plätze sowie der Einsatz modernster medizintechnischer Geräte. „Wir in-

vestieren in moderne Behandlungsmethoden und in modernste Technik, um die bestmöglichen Diagnose- und Bildgebungsverfahren für die Patientinnen und Patienten bieten zu können. Gleichzeitig dient dies aber auch dazu, dass die Technik die Arbeitsprozesse vereinfacht und somit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlastet. Die Technik muss den Menschen dienen und nicht umgekehrt. Indem wir die Tore unserer Krankenhäuser für die Technologisierung und Digitalisierung öffnen, entlasten wir die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sie können sich wieder mehr um die Patientinnen und Patienten kümmern“, sagt Gesundheitslandesrätin Haberlander.

Folgende bauliche Großprojekte werden 2023 geplant bzw. weitergeführt:

- **KUK:** Neubau Kinderbettentrakt (220 Mio. Euro)
- **Ordensklinikum Barmherzige Schwestern Linz:** Masterplan inkl. OP-Neubau (200 Mio. Euro)
- **KH Braunau:** Neubau Bauteil 10 für 158 Betten, Ambulanzen, Tagesklinik (63 Mio. Euro)
- **Klinikum Steyr:** Zusammenlegung bisher getrennter OP-Bereiche (51 Mio. Euro)
- **Klinikum Freistadt:** Masterplan inkl. Sanierung, Umbau und Zubau im OP-Bereich (28 Mio. Euro)
- **Klinikum Kirchdorf:** Masterplan inkl. Sanierung, Umbau und Zubau in der Radiologie (24 Mio. Euro)
- **Klinikum Wels-Grieskirchen:** Neubau Ausbildungszentrum (24 Mio. Euro)

In allen Versorgungsregionen des Landes wird 2023 wieder kräftig in die Krankenhäuser investiert.

Geplante Investitionen der oö. Fondsrankenanstalten 2023:

Versorgungsregion	Planung 2023 in Euro
Zentralraum Linz	72.844.400
Zentralraum Wels	34.793.000
Innviertel	37.996.418
Pyhrn-Eisenwurzen	14.841.484
Mühlviertel	5.530.557
Traunviertel Salzkammergut	19.759.745
Investitionsvolumen gesamt:	185.765.604

„Unser gemeinsames Ziel ist es, Oberösterreich als Gesundheitsland weiter zu stärken.“

„Unser gemeinsames Ziel ist es, Oberösterreich als Gesundheitsland weiter zu stärken. Das bedeutet auch, kräftig in die wohnortnahe Gesundheitsversorgung in allen Regionen zu investieren und sie für die Zukunft abzusichern. Denn gerade die Corona-Krise hat aufgezeigt, wie wichtig eine gut funktionierende Gesundheitslandschaft ist – insbesondere im Spitalsbereich. Dort wollen wir den Menschen in den Mittelpunkt und die bestmögliche Versorgung zur Verfügung stellen“, betont Landeshauptmann-Stellvertreterin Christine Haberlander.

Feuerwehrbudget 2023

„Auf die Feuerwehr ist Verlass. Die Männer und Frauen der Freiwilligen Feuerwehren wiederum dürfen sich auf uns, das Land Oberösterreich, verlassen. 14,4 Mio. Euro investieren wir 2023 in modernste Ausrüstung, fortschrittliche Technik und die Ausbildung unserer Einsatzkräfte!“ (Feuerwehr-Landesrätin Michaela Langer-Weninger)

Oberösterreichs Feuerwehren blicken wieder auf ein einsatzreiches Jahr zurück. 2022 wurden rund 43.000 Einsätze in den unterschiedlichsten Bereichen von Pandemiebewältigung bis Unwetter- und Brandbekämpfung absolviert. In Summe 510.000 Personalstunden wurden von den 95.000 Florianis in Oberösterreich geleistet. „Unsere Feuerwehren haben heuer einmal mehr außerordentliche Leistungen erbracht. Gerade die Waldbrand- und Unwettereinsätze in den Sommermonaten 2022 waren fordernd, haben jedoch gezeigt, wie vielseitig und gut ausgebildet die Frauen und Männer der Feuerwehren im Lande sind!“, betont Feuerwehr-Landesrätin Michaela Langer-Weninger.

Um die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren bestmöglich zu unterstützen hat das Land OÖ für 2023 ein umfassendes Feuerwehrbudget beschlossen. „Im heurigen Jahr stehen 14,4 Mio. Euro für Oberösterreichs Feuerwehren bereit. Dieses Sicherheitspaket gewährleistet die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Hilfe durch die oö. Feuerwehren. Darauf können wir uns zu jeder Tages- und Nachtzeit verlassen“, so LR Langer-Weninger und weiter: „Ich bedanke mich bei den Männern und Frauen der oö. Feuerwehren für ihren Einsatz. Es ist alles andere als selbstverständlich, dass sich die Florianis mit

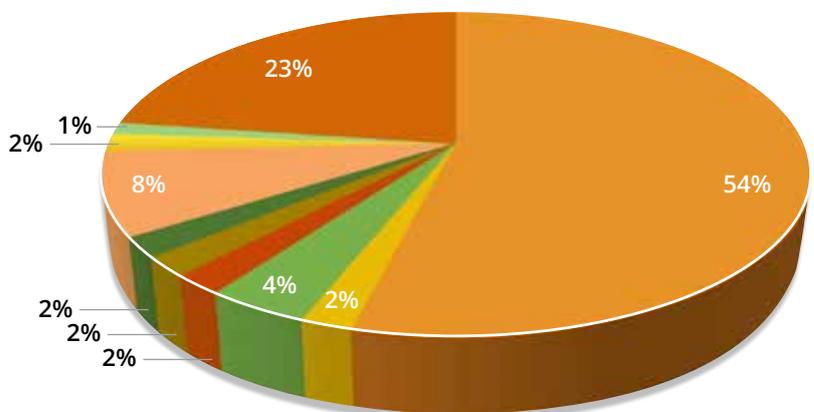


FOTO: OÖLFWVWILFINGSEDER

Mut, Begeisterung und großem Einsatz engagieren – und das nicht nur dann, wenn es in den Terminkalender passt, sondern rund um die Uhr.“

Zentrale Budgetposten

- 7.800.000 Euro für Investitionen (Anschaffung von Geräten)
- 3.300.000 Euro aus dem Feuerwehr-Paket des Bundes
- 322.000 Euro Landesmittel, v. a. für Notstrom-Aggregate
- 570.000 Euro für Warnanlagen
- 350.000 Euro für Tunnel-Feuerwehr-Paket
- 230.000 Euro Unfallversicherung der Kameradinnen und Kameraden



GRAFIK: LAND OÖ

- Investitionen
- OÖ Tunnelfeuerwehr
- Beiträge an OÖLFV
- Feuerwehrpaket-Bund
- Unfallversicherung
- Landesmittel (Notstrom-Aggregate)
- Ermessensausgaben
- Warnanlagen
- C-Führerschein
- Beiträge für laufenden Aufwand

Die Einsatzstatistiken der vergangenen Jahre zeigen: Die Anzahl an Einsätzen ist laufend am Steigen. „Basierend auf diesen Fakten sowie aufgrund der aktuellen Herausforderungen (Energie-Krise, aufwendigere Einsätze etc.) sind Änderungen des Oö. Feuerwehrgesetzes unumgänglich

“, betont Katastrophenschutz- und Feuerwehr-Landesrätin Michaela Langer-Weninger und fügt hinzu: „Daher werden dringend notwendige Adaptierungen im Feuerweherschulbetrieb forciert. Zusätzlich zur Gesetzesnovelle werden wir auch Anpassungen der Ausrüstungs- und Planungsver-

ordnung vornehmen. Damit stärken wir nicht nur die Schlagkraft unserer 910 Feuerwehren, sondern sichern auch ihre Professionalität und somit die Sicherheit der Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher langfristig!“

Nahversorgungs-Förderung verlängert

„Wir wollen die hohe Lebensqualität in allen Regionen Oberösterreichs absichern. Ein wichtiger Faktor dafür ist ein funktionierendes Nahversorgungs-Netzwerk. Deshalb fördern wir Investitionen von Nahversorgungsbetrieben in Oberösterreich, um den täglichen Einkauf im Ort abzusichern. Das Nahversorgungsprogramm des Landes OÖ ist bis Ende 2023 verlängert worden. Zugleich wurde der Zugang zur Förderung erleichtert, um noch mehr Anreize für Investitionen zur Verbesserung der Nahversorgungssituation in Oberösterreich zu schaffen“, unterstreicht Wirtschafts-Landesrat Markus Achleitner.

Das Land OÖ fördert im Rahmen des oö. Nahversorgungsprogrammes Investitionen von folgenden Betrieben:

- Lebensmitteleinzelhandel (mit Vollsortiment)
- Bäckerei
- Fleischerei
- Gastronomiebetrieb
- Konditorei

„Gefördert werden insbesondere die Neuerrichtung eines Betriebes, die Modernisierung und Erweiterung eines Betriebes, die Qualitätsverbesserung und Angebotserweiterung sowie Betriebsübernahmen“, erläutert Landesrat Achleitner. „Das Vorhandensein von Lebensmittelhändlern, Gastronomiebetrieben, Fleischern und Bäckern vor Ort sind wichtige Erleichterungen im Alltag, insbesondere auch für ältere Menschen. Zugleich stärken diese Betriebe auch das soziale Gefüge im ländlichen Raum“, unterstreicht Landesrat Achleitner.

„Letztes Jahr hat das Land OÖ bereits die Investitionen von 159 Nahversorgungsbetrieben mit einer Gesamtfördersumme von fast 2,2 Mio. Euro gefördert“, hebt Landesrat Achleitner hervor.

„Mit der Verlängerung der Nahversorgungs-förderungsrichtlinie bis

zum 31. Dezember 2023 unterstützt das Land Oberösterreich ein wichtiges Anliegen der WKO Oberösterreich. Für uns ist die Nahversorgung seit jeher von großer Bedeutung und eine gezielte Unterstützung ist hier wichtig und richtig.

Mit der Nahversorgungs-förderung werden betriebliche Investitionen angekurbelt, die das Wachstum der Unternehmen fördern und deren Konkurrenzfähigkeit langfristig verbessern“, erklärt WKOÖ-Präsidentin Hummer.

Die oberösterreichische Wirtschaft begrüßt ausdrücklich die Entscheidung des Landes OÖ, die Mindestinvestitionsquote von 15.000 auf 10.000 Euro zu senken. „Damit wurde eine langjährige Forderung des Wirtschaftsparlaments der WKOÖ umgesetzt“, freut sich Hummer. Gerade die Senkung der Mindestinvestitionsquote bietet vielen Klein- und Kleinstbetrieben erst die Chance, eine Förderung auch tatsächlich nutzen zu können. „In Zeiten allgemeiner Sparmaßnahmen ist dies keine Selbstverständlichkeit. Jeder Nahversorgungs-förderungseuro setzte in der Vergangenheit ungefähr zehn weitere Euro an Investitionen in Bewegung. Das ist aktive Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik in den Regionen“, betont Hummer.

„Ein ganz wichtiger Impuls zur Stärkung der regionalen Wirtschaft.“

„Konkret wird die Mindestinvestitionshöhe von 15.000 Euro auf 10.000 Euro gesenkt. Weiters werden bei Lebensmitteleinzelhändlern nur noch jene mit einem Vollsortiment gefördert“, so Landesrat Achleitner. Die Präsidentin der Wirtschaftskammer OÖ, Mag. Doris Hummer, begrüßt die Verlängerung der Nahversorgungs-förderung des Landes OÖ als „einen ganz wichtigen Impuls zur Stärkung der regionalen Wirtschaft“.



PARTYzipation

„Oberösterreich bietet jungen Menschen viele Perspektiven und steht ihnen mit dem JugendService digital und in den Regionen zur Seite. Wir bereiten die Jugend auf den Arbeitsmarkt vor, mit einem eigenen Digital-Schwerpunkt. Wir sind zudem die erste Anlaufstelle bei der Jobsuche, stehen den Jugendlichen mit Workshops in den Schulen und mit den regionalen Info-stores zur Seite und sind für sie da, wenn es um psychische Gesundheit oder andere Sorgen geht“, so Jugend-Landesrat Wolfgang Hattmannsdorfer.

- 840.000 Seitenaufrufe von 300.000 Besucherinnen und Besuchern zählt die Website des JugendService. 80.000 Jugendliche informieren sich über den Newsletter und rund 20.000 via Social Media.
- 185.000 Jugendliche nutzen die 4youCard des Landes (sieben von zehn Jugendlichen). Es ist Österreichs größte Vorteilskarte.
- 3.913 Ferialjobs vermittelt die Ferialjobbörse des JugendService.
- Bei 1.537 Jobcoachings wurde in 98 Prozent ein Job erfolgreich vermittelt.

Unter Landesrat Wolfgang Hattmannsdorfer wurden die Angebote im JugendService neu ausgerichtet und weiterentwickelt. Die Neuerungen u. a.:

- **Psychische Gesundheit als zentraler Schwerpunkt:**
 - ▶ www.fuer-dich-da.at als zentrale Informationsplattform mit besonderem Schwerpunkt auf (anonyme) Beratung geschaffen
 - ▶ Ich schau auf mich! Neuartiges Workshop-Angebot als Umsetzung aus dem „Mental Health“-Volksbegehren entwickelt für bis zu 3.000 Schülerinnen und Schüler im Jahr
 - ▶ JugendService als zuweisende Stelle im Rahmen der Initiative „Gesund aus der Krise“ für professionelle Behandlungen
- **Sicher nach Hause:** Mit der ersten JugendTaxi-App Österreichs
- 10.000 Kinder und Jugendliche mit Digitalisierungs-Angeboten erreicht und mit den „**Jugend in IT**“-Aktionstagen wurde ein neues Pilotprojekt mit Schulen und Unternehmen gestartet, um für die Digitalisierung zu begeistern

- **OÖ. Jugendwerkstatt** als Angebot für Oberösterreichs Gemeinden mit Online-Befragungstool & Workshops in den Gemeinden

LR Hattmannsdorfer: „Nach 2,5 Jahren Pandemie und Krisenzeit wollen wir Oberösterreichs Jugendlichen Perspektiven aufzeigen und zuhören!“ Im März 2020 wurde in Oberösterreich der erste Corona-Fall publik und es folgten zweieinhalb Jahre unter den Beschränkungen der Pandemie. Insbesondere die Lockdowns bzw. Homeschooling sowie die Schließung der Gastronomie und die Einschränkung des Vereinslebens führten zu herausfordernden Jahren. Zudem standen mit der Halloween-Nacht am 31. Oktober Oberösterreichs Jugendliche auch im Mittelpunkt negativer Schlagzeilen.

Oberösterreichs Jugend-Landesrat Hattmannsdorfer will daher insbesondere die Perspektiven der Jugendlichen in Oberösterreich und ihre Stärken in den Vordergrund rücken. Er beauftragte daher die Entwicklung der Jugendstrategie.

„Mit der Jugendstrategie werden wir den Jugendlichen nach den 2,5 Jahren

Pandemie bewusst Perspektiven aufzeigen, die sie in Oberösterreich haben, und zuhören, was ihnen wichtig ist. Sie sind engagiert, hilfsbereit und in vielen Bereichen auch absolute Weltmeister, wenn ich zum Beispiel an unsere Lehrlinge denke. Wegen des Fehlverhaltens einiger weniger dürfen nicht alle Jugendlichen in ein schlechtes Licht gerückt werden.“, sagt Jugend-Landesrat Wolfgang Hattmannsdorfer

Erstmals wird mit „PARTYzipation“ eine inhaltliche Jugendstrategie für OÖ entwickelt: Jugendliche und Expertinnen und Experten kommen online und regional zu Wort. Das JugendService entwickelte daher mit Expertinnen und Experten einen Prozess für eine Jugendstrategie für Oberösterreich.

Erstmals wird eine Jugendstrategie entwickelt, die sich auf die inhaltlichen Anliegen und Erwartungen der Jugendlichen richtet.

Unter dem Titel „PARTYzipation“ geht es in einem interaktiven Konzept aus mehreren Modulen um die Frage: Wie bleibt Oberösterreich für junge Menschen ein attraktives Land und was ist den Jugendlichen wichtig?

„Wir sprechen die Jugendlichen dort an, wo sie unterwegs sind. Im ersten Schritt laden wir alle ein, niederschwellig mitzumachen. Das funktioniert über die sozialen Medien und über unsere Jugend-Website. Und weil es für die Teilnehmenden bunte Socken gibt, heißt das Format passend dazu auch ‚Sock’s ma!“



FOTO: LAND OÖ/FLORIAN PROLL

erklärt Jugend-Landesrat Wolfgang Hattmannsdorfer.

Seit Ende des Jahres sind Oberösterreichs Jugendliche aufgerufen, online mitzumachen und mitzuteilen, was ihnen wichtig ist. Unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden bunte, vielfältige „Happy Socks“ vergeben.

- Teilnahme online unter www.jugendservice.at/partyzipation
- oder per Instagram mit der Markierung @4youCard ■

Oberösterreicherinnen gestalten Biennale

Kompetenz und unermüdliches Arbeiten für die zeitgenössische Kunst tragen Früchte. Die 1970 in St. Petersburg geborene Künstlerin und Professorin Anna Jermolaewa repräsentiert Österreich bei der 60. Internationalen Kunstausstellung La Biennale di Venezia 2024 (20. April – 24. November 2024). Kuratiert wird der österreichische Beitrag von Gabriele Spindler.

„Die Bestellung von Anna Jermolaewa und Gabriele Spindler macht uns als Kulturland Oberösterreich stolz. Jermolaewas Wirken an der Kunstuniversität Linz und ihr großes Engagement für die zeitgenössische Kunst in Oberösterreich machen sie zu einem ‚Leuchtturm‘ der Kunstszene in diesem Land“, so Landeshauptmann Thomas Stelzer, der die Bestellung auch als ein Zeichen der kontinuierlichen positiven Weiterentwicklung der LKG sieht.

Gabriele Spindler ist Kunsthistorikerin und seit 2000 im OÖ Landesmuseum tätig. 2012 übernahm sie die Leitung der OÖ Landesgalerie, seit 2022 verantwortet sie den Fachbereich Kunst- und Kulturwissenschaften der OÖ Landes-Kultur GmbH und ist als Kuratorin für zeitgenössische Kunst tätig.

Sie kuratierte die derzeit im Schlossmuseum Linz laufende Retrospektive „Anna Jermolaewa NUMBER TWO“ (bis 05. 03. 2023), die bisher größte Werkschau der Künstlerin. Katalogbuch: <https://oo-landes-kultur-gmbh.myshopify.com/collections/all>

Zur Ausstellung werden Führungen mit Anna Jermolaewa und Gabriele Spindler angeboten. Alle Infos <http://www.oekultur.at>.



FOTO: MARIA ZIEGELBÖCK

■ Gabriele Spindler und Anna Jermolaewa

Vorschau auf das Infrastrukturjahr 2023

Der Infrastrukturausbau ist in Krisenzeiten eine stabilisierende Säule. Er ist Sinnbild dafür, Neues zu schaffen und zugleich Teil der Lösung, Krisen zu bewältigen. Mobilität ist die Symbiose aus Bewegung, Freiheit und Verbundenheit. Diese wichtigen, menschlichen Grundbedürfnisse gilt es auch in Zukunft zu bewahren. Deshalb muss Mobilität weiter leistbar bleiben.

Mit den Nachwirkungen der Coronapandemie, den aktuellen Auswüchsen des Ukraine-Krieges und einer der größten Inflationsentwicklungen der vergangenen Jahrzehnte ist der Blick auf die Zukunft bei vielen Landsleuten getrübt. Die Skepsis wird auch in aktuellen Umfragen deutlich.

Laut IMAS-Befragung sehen lediglich 26 Prozent der Befragten der Zukunft mit Zuversicht entgegen. 32 Prozent sind skeptisch und etwa 35 Prozent machen sich Sorgen. Die Teuerung ist dabei Sorgennummer Eins. 42 Prozent der Skeptiker und 52 Prozent der Besorgten gaben die Teuerung als Grund für ihre Stimmung an. „Gewiss ist, dass die Herausforderungen, die vor uns liegen, keine leichten Übungen sind. Es ist deshalb wichtig, dass die Menschen in Österreich sich durch die Politik verstanden, ernst genommen und gut vertreten fühlen. Es liegt in der Hand der höchsten politischen Entscheidungsträger, die verständliche Politikverdrossenheit innerhalb der Bevölkerung zu wandeln. Dies kann nur durch geradlinige Entscheidungen, die dem langfristigen Wohle der Bevölkerung dienen, erreicht werden. Nur so kann eine Einigkeit entstehen, welche die Grundvoraussetzung ist, gemeinsam Herausforderungen zu bewältigen“, unterstreicht Landesrat für Infrastruktur Mag. Günther Steinkellner. Als wichtiger Eckpfeiler der Gesellschaft ist es Steinkellner wichtig, die

Mobilität leistbar zu halten. „Mobilität ist eines der wichtigsten Grundbedürfnisse der Menschen in unserem Land. Sie ist für die Bereiche Handel, Wirtschaft, Freiheit und Entwicklung von essenziellem Wert. Deshalb sind alle Anstrengungen zu unternehmen, damit die Mobilität leistbar bleibt“, so der oberösterreichische Mobilitäts-Landesrat.

In seinem Blick in das Infrastruktur- und Mobilitätsjahr 2023 gibt Steinkellner Einblick in die wichtigsten Projekte des öffentlichen Verkehrs, die Highlights im Infrastrukturausbau und in die wichtigsten Bereiche, um die Verkehrssicherheit weiter zu stärken.

Öffentlicher Verkehr

■ Laufende Umsetzung OÖ-Infrastrukturoffensive.

Seit 2019 wird mit der OÖ Infrastrukturoffensive die bis dato größte Schieneninfrastrukturmodernisierung in Oberösterreich umgesetzt. Mit diesem bis 2030 valorisierten 725-Mio.-Euro-Maßnahmenpaket sollen auch im Jahr 2023 folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- ▶ Modernisierung des Bahnhofs Garsten
- ▶ Modernisierung des Bahnhofs Baumgartenberg
- ▶ Modernisierung des Bahnhofs Pinsdorf
- ▶ Inbetriebnahme des modernisierten Bahnhofs Freistadt
- ▶ Fertigstellung und Inbetriebnahme der Bahnhöfe Mauerkirchen, Munderfing und Mattighofen
- ▶ Fertigstellung des modernisierten Bahnhofs Kremsmünster
- ▶ Baustart der Park-and-Ride-Anlage Nöstlbach-St. Marien

■ Jahrhundertprojekt Regional-Stadtbahn

Die Vorprojektplanungen für das Jahrhundertprojekt Regional-Stadtbahn laufen aktuell auf Hochtouren. Im Rahmen der Planungsarbeiten sollen im kommenden Jahr wichtige Meilensteine erarbeitet werden, die das Projekt in seiner Detailtiefe voranbringen. Als erstes Highlight im neuen Jahr wird das erste Modell der modernen Tram-Train-Fahrzeuge, welche später auf den Linien der neuen S-Bahn-Achsen (S6 Durchbindung Mühlkreisbahn zum Linzer Hauptbahnhof und S7 Regional-Stadtbahn in Richtung Gallneukirchen Pregarten) verkehren werden, in Deutschland besichtigt.

Straßen-/Brücken-/Tunnel- und Radwegebau

■ B121 Umfahrung Weyer:

Seit Juni 2022 laufen die Bauarbeiten für dieses wichtige Projekt, welche voraussichtlich bis Ende 2025 andauern. Auch im kommenden Jahr sollen bei diesem Infrastrukturprojekt wichtige Fortschritte erzielt werden.

■ B139 Umfahrung Haid:

Aktuell läuft das UVP-Verfahren. Es bleibt deshalb zu hoffen, dass im Frühjahr 2023 ein UVP-Bescheid vorliegt. Diese wichtige Basis ist die Grundvoraussetzung, um mit der Grundeinlöse starten zu können.

■ A7 Mühlkreis Autobahn – Halbinschlussstelle Auhof:

Mit der Halbinschlussstelle auf der A7 Mühlkreis Autobahn soll eine Entlastung des Linzer Stadtteiles Auhof erzielt werden. Der Baubeginn soll im ersten Quartal 2023 erfolgen.

■ **Umfahrung Peilstein –**

2. Abschnitt:

2023 erfolgen die ersten Vorbereitungsschritte für den Baubeginn des zweiten Teils der Umfahrung Peilstein.

■ **Bestandsausbau Eggendorfer Straße in Sattledt und Sipbachzell:**

Die L1240 Eggendorfer Straße weist im Verlauf einige Abschnitte mit sehr geringer Ausbaubreite auf. Zu der geringen Fahrbahnbreite kommt noch ein schlechter Fahrbahnzustand hinzu. Es soll daher eine Sanierung bzw. ein Ausbau auf eine befestigte Fahrbahnbreite von 5,50 Metern durchgeführt werden.

■ **Kreuzung Froniusstraße Sattledt:**

Mit dem 2023 beginnenden Umbau in eine ampelgeregelte Kreuzung wird sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Leistungsfähigkeit gesteigert.

■ **L1392 Knotenumbau Ansfelden:**

Die bestehende Kreuzung mit der

Autobahnauf- und -abfahrt soll aus Kapazitätsgründen in eine ampelgeregelte Kreuzung umgebaut werden. Aktuell laufen Grundeinlöseverfahren, um 2023 die bauliche Umsetzung starten zu können.

■ **Geh- und Radweg Linz-Margarethen:**

Mit diesem Projekt wird eine attraktive Radverbindung von der Nibelungenbrücke bis Margarethen umgesetzt. 2023 soll mit der Grundeinlöse begonnen werden, damit die bauliche Umsetzung 2024 erfolgen kann.

Verkehrssicherheit

■ **Betrugsversuche bei Führerscheinprüfungen wirksam unterbinden.**

Alleine im vergangenen Jahr wurden über 30 Versuche, den Führerschein zu erschummeln, vereitelt. Die Schattenzahl der Betrugsversuche ist bei Weitem höher. Um diesen Entwicklungen einen Riegel vorzuschieben, sollen im kommenden Jahr Schwerpunktaktionen gesetzt werden.

■ **Neues Verkehrssicherheitsprogramm**

Um das oö. Verkehrs- und Unfallgeschehen nachhaltig und langfristig sicherer zu gestalten, wird für das Jahr 2023 ein neues, langfristiges Verkehrssicherheitsprogramm präsentiert.

„Die vor uns liegende Zeit ist gespickt mit umfangreichen Arbeitsprogrammen. Ziel unserer Arbeit ist es, den Menschen in Oberösterreich eine sichere, leistungsfähige und effiziente Infrastruktur und Mobilität anzubieten. Das gelingt nur, wenn man die Mobilität als Ganzes begreift und die besten Verknüpfungsmöglichkeiten und Synergieeffekte erarbeitet. Eine ideologische Sichtweise, die zwischen guter und schlechter Mobilität differenziert, wird langfristig in die Sackgasse führen. Es ist deshalb eine wesentliche Prämisse, die Bedürfnisse der wahlfreien und leistbaren Mobilität zu erhalten. Inflationstreiber, wie zunehmend steigende CO₂- und Normverbrauchsabgabesteuern, haben bedrohliche Effekte auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich“, so Steinkellner abschließend. ■

Für eine gerechtere Welt

Entwicklungszusammenarbeit ist dem Land Oberösterreich seit mehr als fünf Jahrzehnten ein wichtiges Anliegen. Heuer beträgt das Gesamtbudget für Entwicklungszusammenarbeit und internationale Hilfsmaßnahmen 2,1 Mio. Euro. Damit ist Oberösterreich auch weiterhin bundesweit im Spitzfeld. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Lebensverhältnisse in ausgewählten Regionen durch die Bekämpfung von Armut mittels Hilfe zur Selbsthilfe und die Förderung einer nachhaltigen, wirtschaftlichen

und sozialen Entwicklung spürbar zu verbessern. Zugleich trägt der Einsatz für die unterschiedlichsten Projekte zu einer verstärkten Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für Entwicklungszusammenarbeit in Oberösterreich bei.

Hauptziele sind die Hilfe zur Selbsthilfe und die Bekämpfung von Armut und Hunger vor Ort.

„Oberösterreich steht zu seiner humanitären Verantwortung. Hauptziele sind die Hilfe zur Selbsthilfe und die Bekämpfung von Armut und Hunger vor Ort. Angesichts großer aktueller Migrationsbewegungen sollen die Maßnahmen in der Entwicklungszusammenarbeit mithelfen, dass Menschen in ihrer eigenen Heimat eine Zukunft sehen und es erst gar nicht zur Flucht kommen muss. Die Initiativen aus Oberösterreich sind breit gefächert, reichen von

Maßnahmen zur Trinkwasserversorgung über den Schulbau und die Berufsausbildung bis hin zum Bau von Gesundheitszentren oder Programmen zur ländlichen Entwicklung“, unterstreicht Landeshauptmann Thomas Stelzer.

Um die Entwicklungszusammenarbeit noch stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, schreibt das Land OÖ im Jahr 2023 wieder den Eduard-Ploier-Preis für Entwicklungszusammenarbeit und den Eduard-Ploier-Journalistenpreis für Publikationen aus. Die Preise werden alle zwei Jahre in

Kooperation mit der Diözese Linz ausgeschrieben und vergeben.

Bewerbungen um den Eduard-Ploier-Preis und den Eduard-Ploier-Journalistenpreis sind schriftlich mittels Antragsformular vorzunehmen. Für die Bewerbung um den Eduard-Ploier-Journalistenpreis kommen nur jene journalistischen Arbeiten in Betracht, die in den der Ausschreibung vorangegangenen zwei Jahren in Zeitungen, Zeitschriften, Fernsehen, Radio und Internet veröffentlicht wurden. Die Arbeiten sind der Einreichung beizulegen. ■

Bewerbungen können bis spätestens 5. März 2023 eingereicht werden und sind entweder per E-Mail an mailto:lfw.post@ooe.gv.at oder per

Post an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, z. H. Herrn Hofrat Mag. Hubert Huber, Bahnhofplatz 1 (Landesdienstleistungszentrum), 4021 Linz, zu übermitteln. Für Auskünfte steht die Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Referat Entwicklungszusammenarbeit, Tel.: (+43 732) 77 20-115 01 oder 115 27, gerne zur Verfügung.



tierschutzportal.ooe.gv.at

**Tierschutz
fest im Blick:**

Entlaufene Tiere finden
Tiere vermitteln
Tierheime
Ombudsstelle

Ihr Landesrat für Tierschutz

Tierschutz 

BEZAHLTE ANZEIGE

Gemeindebundjuristen diskutieren

■ Zwei Anschlussmöglichkeiten an die Wasserversorgung – Wahlrecht

Über ein zu bebauendes Grundstück verläuft eine Trinkwasserversorgungsleitung der Wassergenossenschaft (keine Servitut).

Die Trinkwasserversorgungsleitung der Gemeinde liegt an der Grundstücksgrenze.

Sowohl die Wassergenossenschaft als auch die Marktgemeinde sind willens, das (künftige) Gebäude mit Trinkwasser zu versorgen.

An welche Wasserleitung kann/muss angeschlossen werden?

Grundsätzlich besteht nach den Vorgaben des § 5 Abs. 1 Oö. WVG 2015 Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage. Gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 leg. cit. besteht keine Anschlusspflicht, wenn Objekte (bereits) durch eine Wassergenossenschaft tatsächlich versorgt werden.

Im konkreten Fall besteht (durch die vorhandene Leitung) die potenzielle Anschlussmöglichkeit an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage, allerdings noch keine (tatsächliche) Versorgung des Objekts.

Daher kommt die zitierte Ausnahme von der Anschlusspflicht unseres Erachtens nicht zur Anwendung, sondern besteht die Anschlussverpflichtung an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage.

■ Gefährdung durch Baubestand an der Nachbargrundgrenze

In einer Gemeinde ist die Frage aufgetaucht, ob im Zuge eines Baubewilligungsverfahrens die Einholung einer Stellungnahme

durch eine sachverständige Person bzw. die Forstbehörde bezüglich der Gefährdung und/oder Art der möglichen Schlägerung eines Baubestandes entlang der gemeinsamen Grundgrenze vor oder nach Errichtung des geplanten Wohngebäudes vorgeschrieben werden kann.

Die Forstbehörde ist mangels eines „Waldes“ nicht zuständig. Wir sind zu der Ansicht gelangt, dass im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Eignung des Bauplatzes nicht (nochmals) geprüft werden und demgemäß die Frage der Beeinträchtigung der gegenständlichen baulichen Anlagen durch Bäume auf der benachbarten Liegenschaft im Baubewilligungsverfahren gar nicht behandelt werden kann. Die Eignung hätte im Verfahren zur Bauplatzbewilligung berücksichtigt werden können.

■ Baufertigstellungsanzeige nach Abbruchbescheid

Eine Gemeinde hat angefragt, ob auch für Abbrucharbeiten, die auf Grundlage eines Abtragungsauftrages durch die Behörde durchgeführt wurden, eine Baufertigstellungsanzeige abgegeben werden muss.

Diese Frage haben wir mit Nein beantworten können. Baumaßnahmen, welche in Entsprechung eines baupolizeilichen Auftrags vorgenommen werden, sind anzeige- und bewilligungsfrei. Demgemäß braucht es hierfür auch keine Baubeginn- oder Fertigstellungsanzeige.

■ Reduktion der Kanalgebühr für Bauwasser

In einer Mitgliedsgemeinde sieht die Kanalgebührenordnung vor,

dass Kanalbenutzungsgebühren nach dem Wasserverbrauch zu bemessen sind. Im Zuge eines Bauvorhabens (auf dem Grundstück befindet sich bereits ein Bauwerk) wurde das Wasser für die Bauarbeiten über den bestehenden Wasseranschluss bezogen (ohne gesonderten Wasserzähler). An die Gemeinde wurde der Antrag gestellt, die Kanalbenutzungsgebühren für das „Bauwasser“ zu erlassen.

Ob die Kanalbenutzungsgebühr erlassen wird, ist keine Ermessensentscheidung der Gemeinde. Kanalbenutzungsgebühr kann dann nicht verrechnet werden, wenn die Abwässer tatsächlich nicht in den Kanal eingeleitet wurden.

Die Feststellung, welche Menge an Abwässern nicht eingeleitet wurde, kann notfalls auch geschätzt werden. Dafür trifft aber grundsätzlich die Antragstellerin/den Antragsteller die Beweislast.

■ Meldegesetz – Mindestgröße pro Hauptwohnsitz

An uns wurde die Frage gestellt, ob es eine Vorgabe oder Richtlinie für die Mindestgröße einer Wohnung pro gemeldetem Hauptwohnsitz gibt.

Diese Frage ist zu verneinen und einzelfallbezogen zu prüfen. Wenn der Verdacht besteht, dass Menschen in einer Wohnung gemeldet sind, die dort nicht tatsächlich aufhältig sind, kann eine amtliche Abmeldung eingeleitet werden.

■ Meldegesetz – Anmeldung rückwirkend

Die Frage, ob die Anmeldung des Hauptwohnsitzes auch rückwir-

kend erfolgen kann, musste von uns eindeutig verneint werden. Eine Meldung kann nicht rückdatiert werden, sondern ist stets das aktuelle Datum zum Zeitpunkt der Meldung maßgeblich.

■ **Meldegesetze – kann die Unterkunftgeberin/der Unterkunftgeber ihre/seine Zustimmung zur Anmeldung zurückziehen**

Die Unterkunftgeberin/Der Unterkunftgeber kann keine Unterkunftnehmerinnen/Unterkunftnehmer abmelden. Die Abmeldung kann idR nur durch die meldepflichtige Person selbst – das ist die Unterkunftnehmerin/der Unterkunftnehmer – vorgenommen werden.

■ **Dienstrecht und Krankenstand**

Es wurde angefragt ob und wie etwaige Arbeitsleistungen während eines Krankenstandes zu vergüten sind und ob gegebenenfalls „Plusstunden“ anfallen.

Festzuhalten ist diesbezüglich, dass Krankenstand bedeutet, dass eine Dienstverhinderung gem. § 90 Oö. GDG 2002 vorliegt, weil die/der Bedienstete infolge Erkrankung an der Ausübung ihre/seines Dienstes verhindert ist.

Nicht jede Erkrankung stellt automatisch einen Dienstverhinderungsgrund dar. Neben einer Erkrankung muss daher auch ein Grund vorliegen, welcher die Bedienstete/den Bediensteten daran hindert, ihre/seine dienstliche Tätigkeit auszuüben.

Einen „teilweisen“ Krankenstand o. Ä. gibt es nicht. Ist die/der Bedienstete an der Dienstaussübung infolge Erkrankung verhindert, dann kann er freilich nicht arbeiten und folglich auch keine "Plusstunden" während des Krankenstands erwerben.

■ **Abstandsbestimmungen und landwirtschaftliche Grundstücke**

Die Frage, ob für Zäune/Gartenmauern etc. andere Abstandsbestimmungen von landwirtschaftlichen Grundstücken vorgeschrieben werden können, um die Bearbeitung dieser landwirtschaftlichen Grundstücke mit üblichen Gerätschaften zu ermöglichen, ist klar zu verneinen.

Unabhängig von der Widmung der betroffenen Grundstücke sind die baurechtlichen Abstandsvorschriften einzuhalten. Für Zäune oder Einfriedungen gelten diese jedoch nicht (zu beachten möglicherweise das Oö Straßengesetz). Besondere Vorschriften für Nahbereiche landwirtschaftlicher Liegenschaften bestehen nicht.

■ **Verpflichtende Errichtung einer PV-Anlage bei Zu-, Neu- oder Umbauten**

Die Anfrage, ob für die Gemeinde die Möglichkeit besteht, eine generelle Verpflichtung vorzusehen, dass bei einem Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden eine PV-Anlage errichtet werden müsste, ist zu verneinen.

Denkbar wäre etwa, mittels Förderungen zusätzliche Anreize dafür zu schaffen.

■ **Ferienwohnung im Dorfgebiet**

An uns wurde die Frage herangetragen, ob ein bestehendes Einfamilienwohnhaus in der Widmung Dorfgebiet als Ferienwohnung vermietet werden kann.

§ 22 Abs. 2 zweiter Satz Oö. ROG 1994 sieht Folgendes vor: Darüber hinaus dürfen in Dorfgebieten bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude für Wohn-, Verwaltungs-, Schulungs-, Seminar- und Lagerzwecke sowie

für Klein- und Mittelbetriebe, die die Umgebung nicht wesentlich stören, unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 6 bis 6d verwendet werden;

Daraus leiten wir ab, dass auch sonstiges Wohnen möglich ist und demgemäß die Vermietung als Ferienwohnung (raumordnungsrechtlich) zulässig ist.

■ **Beschlüsse im Umlaufweg und Sitzungen per Videokonferenz**

Das 2. Oö. COVID-19-Gesetz war bis 31. 12. 2022 in Geltung. Die Regelung ist ersatzlos ausgelaufen. Darin enthalten war die (verfassungs-)gesetzliche Grundlage für die Beschlussfassung im Umlaufweg und die Möglichkeit, Sitzungen als Videokonferenz durchzuführen.

Daher ist beides seit 1. 1. 2023 nicht mehr gesetzeskonform möglich.

■ **Bescheid nach Aufhebung der zugrundeliegenden Verordnung**

Nach der Verordnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde musste eine vom Gemeinderat erlassene Verordnung wieder aufgehoben werden (mangels Zuständigkeit).

Auf Basis dieser Verordnung wurde zuvor ein (mittlerweile rechtskräftiger) Bescheid erlassen.

Die Mitgliedsgemeinde hat bei uns nachgefragt, ob dieser Bescheid nun ebenfalls aufzuheben sei.

Der Umstand der Aufhebung der Verordnung ändert nichts an der Rechtskraft des Bescheides. Dieser ist durch die Aufhebung der Verordnung nicht berührt. Es gibt weder eine Notwendigkeit noch eine Möglichkeit, den Bescheid nun aufzuheben oder neu zu erlassen.

Stellungnahmen des Österreichischen Gemeindebundes

■ Bundesgesetz, über das die Förderung des qualitätsvollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs erlassen wird und das Presseförderungsgesetz 2004, das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz sowie das KommAustria-Gesetz geändert werden

Schon bislang sind aufgrund des „Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes“ alle öffentlichen Einrichtungen bzw. alle Rechtsträger, die der Gebärungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen (und damit auch zahlreiche Gemeinden und Gemeindeverbände), verpflichtet, vierteljährlich die Gesamthöhe von Aufträgen und Förderungen sowie das jeweilige periodische Medium (den jeweiligen Förderungs- bzw. Auftragnehmer) der KommAustria als zuständige Behörde bekannt zu geben.

Sollten keine Aufträge erfolgt sein oder aber in einem Quartal die Summe von 5.000 Euro nicht überschritten sein, so hat vierteljährlich eine entsprechende Meldung bzw. eine Leermeldung zu erfolgen.

Sollten die Meldungen nicht oder nicht fristgemäß erfolgen, so drohen Strafen in Höhe von bis zu 20.000 Euro bzw. bis zu 60.000 Euro im Wiederholungsfall.

In dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Bagatellgrenze von 5.000 Euro (jedoch nur im Zusammenhang mit Medienkooperationen) aufgehoben werden. Damit bestehen unmittelbare Einmeldepflichten bei Medienkooperationen bereits ab dem ersten Euro.

Darüber hinaus soll nicht nur der Strafraum bei Zuwiderhandeln (fehlende Meldung, zu späte Meldung, falsche Meldung) deutlich von 20.000 Euro auf 50.000 Euro bzw. von 60.000 Euro auf 100.000 Euro (im Wiederholungsfall) angehoben werden, sondern auch die Leermeldungsverpflichtung bei Medienkooperationen wie auch bei Förderungen erhalten bleiben.

Zu betonen ist, dass sich der Österreichische Gemeindebund ausdrücklich für Transparenz bei Medienkooperationen und Förderungen ausspricht. Nichtsdestotrotz sollte aber Augenmerk auch darauf gelegt werden, die Handhabung der Meldepflichten für die öffentliche Hand praktikabel zu gestalten und unnötige Bürokratie möglichst hintanzuhalten.

So fordert der Österreichische Gemeindebund seit Jahren, dass die Leermeldungsverpflichtung aufgehoben wird. Diese vierteljährliche Pflicht, bekannt zu geben, dass man keine Medienkooperationen unterhalten hat, verursacht Aufwand und Bürokratie.

Nachdem die Bagatellgrenze aufgehoben werden soll und damit auch geringfügig(st)e Medienkooperationen bekannt zu geben sind, fehlt einer Beibehaltung der Leermeldungsverpflichtung ohnehin jegliche sachliche Rechtfertigung.

■ Wahlrechtsänderungsgesetz 2023

Allgemeines:

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt es ausdrücklich, dass nun im Wege einer größeren Wahlrechtsreform einige der in

der Vergangenheit aufgezeigten Verbesserungsvorschläge und Forderungen aufgenommen wurden. Der vorliegende Entwurf bedarf jedoch in einigen Punkten noch einer Überarbeitung und Präzisierung.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Ad § 15 NRW

Gemäß dieser neuen Bestimmung hat ein Wahlleiter die Berufung einer Beisitzerin/eines Beisitzers, einer Ersatzbeisitzerin/eines Ersatzbeisitzers oder einer Vertrauensperson unverzüglich in der Datenverarbeitung ZeWaeR jeweils beim Datensatz der berufenen Person zu vermerken und die berufene Person, nach Möglichkeit per E-Mail, hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die Berufung von Beisitzerinnen/Beisitzern und Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzerinnen ist bereits jetzt sehr aufwendig. Nachdem die beabsichtigte Berufung und Prüfung der Beisitzerinnen/Beisitzer und Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer mittels ZeWaeR einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand ohne überzeugenden Mehrwert verursacht, wird dieser Vorschlag abgelehnt.

Ad § 16 NRW

Die Möglichkeit, die konstituierende Sitzung der (aller) Sprengelewahlbehörden auch zu einem späteren Zeitpunkt festzusetzen, ist eine langjährige Forderung des Österreichischen Gemeindebundes und wird daher ausdrücklich begrüßt (bislang war das nur in Wien und in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern möglich).

Ad § 20 NRW

Wenngleich eine einheitliche Abgeltung von Wahlbeisitzerinnen/Wahlbeisitzern grundsätzlich befürwortet wird, geht mit dieser Regelung eine wesentliche finanzielle und administrative Mehrbelastung für die Gemeinden einher.

Wie in den Erläuterungen bzw. in der Begründung des Initiativantrags vermerkt, besteht kein Zweifel daran, dass infolge der allein durch diese Bestimmung bewirkte Kostensteigerung der Vergütungssatz für die Gemeinden (§ 124 NRW) deutlich angehoben werden muss(!).

Bedenken ruft die angedachte Verpflichtung der Gemeinden hervor, die Entschädigung von Amts wegen spätestens sechs Wochen nach dem Wahltag auszuzahlen. Das bedeutet einen zusätzlichen Aufwand. Bislang waren die Mitglieder der Wahlbehörde angehalten, selbst ihren Gebührenanspruch gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Auch könnte als Möglichkeit vorgesehen werden, die Abgeltung von Wahlbeisitzerinnen/Wahlbeisitzern pauschal an die entsendenden Parteien, die die Mitglieder der Wahlbehörden nominieren, zu überweisen.

■ **Bäderhygieneverordnung 2012**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Begutachtungsfrist für beschlussreife Verordnungsentwürfe gemäß Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus zumindest vier Wochen zu betragen hat. Diese Mindestfrist ist vor allem dann von besonderer Bedeutung, wenn in den Begutachtungszeitraum Urlaubszeiten und Feiertage fallen.

Wenngleich gegen das Vorhaben keine substantziellen Einwände

bestehen, erlauben wir uns diesen Entwurf einer Änderung der Bäderhygieneverordnung zum Anlass zu nehmen, an die nach wie vor viel zu restriktiven Bestimmungen hinsichtlich bestimmter Attraktionen an Kleinbadeteichen zu erinnern.

So verzichten immer mehr Gemeinden aus Umweltschutz- und Biodiversitätsgründen auf den Einsatz von Chlor und setzen vermehrt auf die Anlegung von Kleinbadeteichen. Diese für Familien und Kinder geschaffenen Schwimm- und Badeteichanlagen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit.

Umso mehr erstaunt die in der Bäderhygieneverordnung nach wie vor enthaltene Bestimmung (§ 73 Abs. 3), wonach der Betrieb von Wasserrutschen in Kleinbadeteichen explizit verboten ist.

■ **34. Novelle der Straßenverkehrsordnung**

Bei vorliegendem Gesetzesentwurf handelt es sich um den zweiten Teil des sogenannten „Raserpakets“, mit dem nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden soll, bei extremer Raserei das Auto unter bestimmten Voraussetzungen zu beschlagnahmen.

Abgesehen davon, dass diese Maßnahme generell überhöhte Geschwindigkeiten nicht hintanhaltend wird, gilt ganz allgemein der Grundsatz, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen und die Androhung von Strafen alleine kaum Wirkung entfalten werden, wenn nicht ausreichend Kontrollen stattfinden.

Gemeinden haben in den letzten Jahren viele Anstrengungen unternommen, damit der zunehmenden Raserei Einhalt geboten und

den Beschwerden der örtlichen Bevölkerung Rechnung getragen wird. Geschwindigkeitsbeschränkungen, Bodenschwellen, Fahrbahninseln, Fahrbahnverengungen, Fahrbahnteiler und andere verkehrsberuhigende Maßnahmen: Allen Maßnahmen zum Trotz wird innerorts zu schnell gefahren.

■ **Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird**

Wie bereits im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum Ministerialentwurf ausgeführt, begrüßt der Österreichische Gemeindebund grundsätzlich die legislativen Bemühungen zur Beschleunigung von UVP-Verfahren.

In seiner Stellungnahme vom 12.09.2023 (Zl. B,K-500-1/120922/PI,SM) sprach sich der Österreichische Gemeindebund jedoch ausdrücklich gegen den neuen § 4a aus, wonach künftig Windkraftanlagen ohne entsprechende Flächenwidmung genehmigt, errichtet und betrieben werden sollen.

Dennoch findet sich die vorgenannte Bestimmung – mehr oder weniger inhaltlich unverändert – nun auch in der gegenständlichen Regierungsvorlage wieder.

Aus diesem Grund äußert der Österreichische Gemeindebund erneut seine massiven (verfassungsrechtlichen) Bedenken gegen den § 4a.

Den vollständigen Text mancher Stellungnahmen finden Sie auf unserer Homepage www.oegemeindebund.at unter Neu und Aktuell.



Finanzausgleichs- verhandlungen

Der Finanzausgleich, das unbekannte Wesen? Eine der Institutionen in Österreich, die sich damit intensiv beschäftigen, ist das KDZ, das im Folgenden die Grundzüge dieses unbekanntes Wesens zusammengefasst darstellt.





Der Finanzausgleich einfach erklärt

Autorinnen: Dalilah Pichler MSc und Dr. Karoline Mitterer (KDZ-Zentrum für Verwaltungsforschung)

Quelle: www.kdz.eu/fag2024

Wie der Staat das Steuergeld aufteilt

Betriebe, Selbstständige und Beschäftigte kennen das unausweichliche und wiederkehrende Prozedere: über die Steuererklärungen werden diverse Steuern, wie Umsatz- oder Lohnsteuer, an das Finanzamt abgeführt. Doch wo sammelt sich das ganze Steuergeld und wer gibt es letztendlich wofür aus? Dazu muss man sich mit dem österreichischen Finanzausgleich beschäftigen.

Österreich ist ein föderalistisch aufgebauter Staat. Nicht nur der Bund erbringt öffentliche Dienstleistungen,

sondern auch neun Bundesländer und 2.095 Gemeinden haben diverse Aufgaben der Daseinsvorsorge zu erfüllen. Im Rahmen des Finanzausgleichs wird festgelegt, wie die Aufgaben auf die drei Gebietskörperschaften verteilt werden und welchen Anteil am Steuereinkommen sie dafür bekommen.

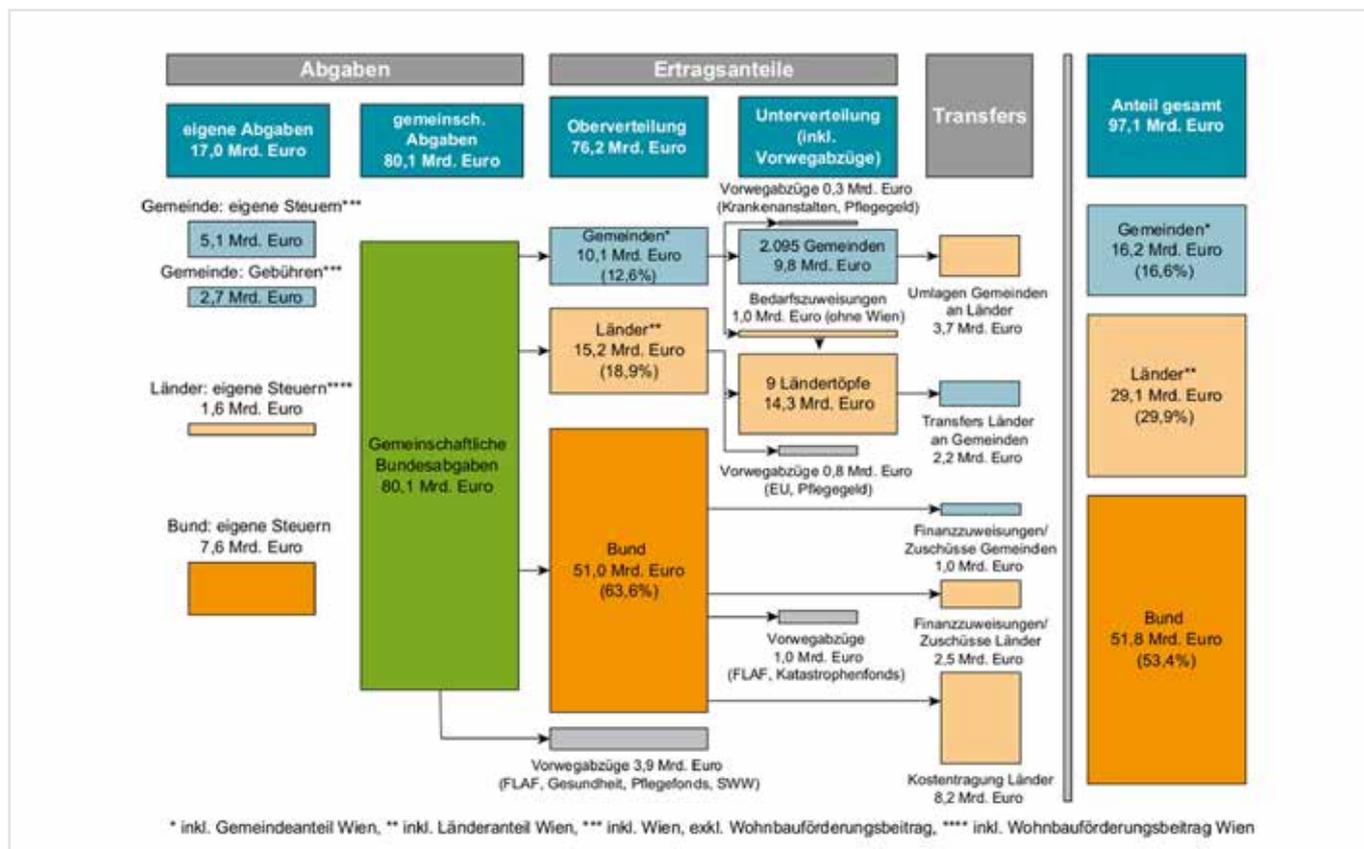
Viele Aufgaben, wie Bildung, Pflege oder Verkehr, erbringen Bund, Länder und Gemeinden auch gemeinsam, wodurch der Finanzausgleich seine Komplexität erhält. Auch weisen die Aufgaben unterschiedliche Dynamiken auf, weshalb regelmäßige Anpassungen notwendig sind. Man denke etwa an die demografisch bedingten steigenden Ausgaben für Gesundheit oder Pflege sowie gestiegene Ausbaubedarfe bei Kinderbetreuung oder öffentlichem Verkehr.



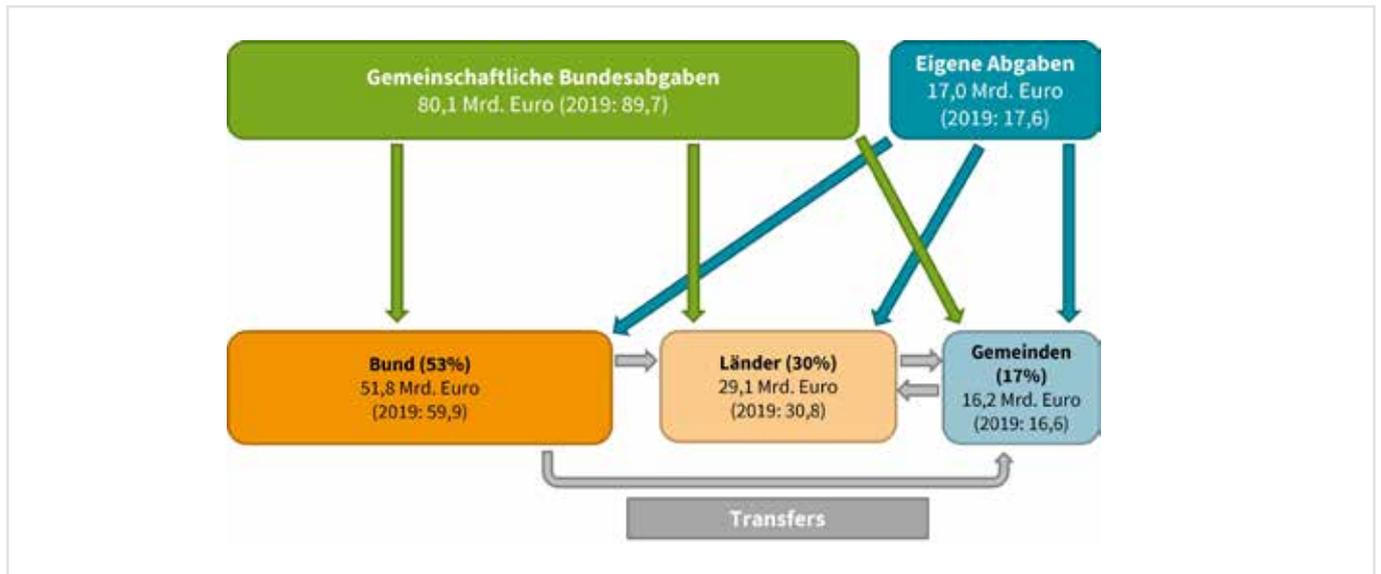
Der Finanzausgleich im engeren Sinn beschäftigt sich vor allem mit der Verteilung der staatlichen Einnahmen, sprich der eingehobenen Steuern auf Bund, Länder und Gemeinden. Diese Verteilung basiert dabei auf drei Elementen:

- Ertragsanteile
- Eigene Abgaben
- Transfers

Die Regelungen zu den drei Elementen sind komplex, wie auch die aktualisierte Gesamtübersicht zum Finanzausgleich für das Jahr w2020 zeigt (Bild 1).



Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2022 auf Basis BMF: Unterlagen zum Finanzausgleich 2020; Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2020 (Bild 1)



Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2022 auf Basis BMF: Unterlagen zum Finanzausgleich 2020; Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2020 (Bild 2)

Im Endergebnis erhalten schließlich der Bund 53 Prozent, die Länder 30 Prozent und die Gemeinden 17 Prozent vom gesamten Steuerkuchen (Bild 2).

Die einzelnen Elemente sind dabei immer wieder Kritik ausgesetzt, weshalb hier wichtige Reformbedarfe zum Finanzausgleich (Aufgabenorientierung, Abgabenaunomie, Transferentflechtung und -reduktion) ansetzen (Bild 3).

Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben über Ertragsanteile

Ertragsanteile werden aus gemeinschaftlichen Steuern abgeschöpft,

diese Mittel stehen also allen drei Gebietskörperschaftsebenen zu. Diese Steuern bilden mit Abstand den größten Anteil der staatlichen Einnahmen. Im Pandemiejahr 2020 haben hier die Gebietskörperschaften rund 79,9 Mrd. Euro (2019 waren es noch 89,8 Mrd. Euro) eingehoben, davon stammten 34 Prozent aus der Umsatzsteuer (also Konsumverhalten) sowie 38 Prozent aus der Lohn- und 8 Prozent aus der Körperschaftsteuer (somit Beschäftigung und Wirtschaftslage).

Auf Basis des letztgültigen Finanzausgleichsgesetzes verteilen sich diese gemeinschaftlichen Steuern zuerst vertikal auf die drei Gebiets-

körperschaftsebenen, dann horizontal auf die jeweiligen Bundesländer bzw. die einzelnen Gemeinden. Der horizontale Verteilungsschlüssel ist dabei komplex. Er basiert teilweise auf den Bevölkerungszahlen und teilweise auf historisch bedingten Fixschlüsseln. Bei den Gemeinden hat der abgestufte Bevölkerungsschlüssel (= gewichtete Einwohnerzahl) eine hohe Bedeutung.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass durch Steuerreformen und Konjunkturschwankungen alle Gebietskörperschaften gleichermaßen betroffen sind. Dies zeigte sich auch besonders in der COVID-19-Krise, da die verfügbaren Mittel der gemein-

Finanzausgleichs-Element	Beschreibung	Wichtige Reformbedarfe
Ertragsanteile	zentral vom Bund eingehobene Abgaben, welche auf B, L und G aufteilt werden	Aufgabenorientierung
eigene Abgaben	Abgaben, welche von B, L und G selbst eingehoben werden	Stärkung Abgabenaunomie
Transfers	Ko-Finanzierungen und Zuschüsse zwischen B, L und G	Transferentflechtung und -reduktion

B, L und G = Bund, Länder und Gemeinden

Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2021 (Bild 3)

schaftlichen Steuern einerseits durch Mindereinnahmen (Konjunkturunbruch, Arbeitslosigkeit etc.) und andererseits durch die vorgezogene Steuerreform sinken.

Einnahmen aus eigenen Abgaben

Eine zweite wichtige Einnahmequelle sind die eigenen Abgaben, die die einzelnen Gebietskörperschaftsebenen für sich einheben dürfen. Für die Bundes- und Länderebene sind diese eigenen Abgaben in Relation zu den Ertragsanteilen nicht allzu hoch. Im Bund sind es vor allem die Dienstgeberanteile aus dem Familienlastenausgleichsfonds, womit vor allem die Familienbeihilfe ausbezahlt wird.

Bei den Ländern ist es vor allem der Wohnbauförderungsbeitrag, der 2017 zu einer vollständigen Landesabgabe wurde. Anders sieht es bei den Gemeinden aus, die auf die eigenen Abgaben vermehrt angewiesen sind.

Eine wichtige Gemeindeabgabe ist die Kommunalsteuer, die von Unternehmen für die Löhne der Dienstnehmerinnen und -nehmer an die Gemeinde abgeführt wird. Dies zeigt auf, dass auch hier kommunale Einnahmen stark von der Konjunktur und dem Beschäftigungsverhältnis abhängig sind.

„Weiters spielen auf der kommunalen Ebene Gebühren eine zentrale Rolle.“

Zu nennen ist auch die Grundsteuer, die jedoch vergleichsweise gering ausfällt. Weiters spielen auf der kommunalen Ebene Gebühren eine zentrale Rolle. Hierfür werden den Bewohne-

rinnen und Bewohnern der Gemeinde die kommunalen Leistungen direkt verrechnet – nämlich Leistungen für beispielsweise Müllabfuhr, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Verschiebungen durch Transfers zwischen den Gebietskörperschaften

Die originäre Ausstattung an Ertragsanteilen und eigenen Abgaben wird über das umfassende Transfersystem nochmals deutlich verändert.

„Der Bund leistet Zuschüsse an die Länder und Gemeinden, 2020 waren das 11,8 Mrd. Euro.“

Einerseits leistet der Bund Zuschüsse an die Länder und Gemeinden, 2020 waren das 11,8 Mrd. Euro. Dies betrifft vor allem Transfers für bestimmte Zwecke wie z. B. für die Krankenanstaltenfinanzierung oder den Pflegefonds sowie die Kostentragung des Bundes für die Landeslehrerinnen und -lehrer. Andererseits gibt es vor allem zwischen Gemeinden und Ländern wesentliche Transferströme. Die Bundesländer erhalten von ihren Gemeinden Umlagen für die Ko-Finanzierung bestimmter Leistungen, wie z. B. Landes-Krankenanstalten und Soziales.

Gemeinden erhalten umgekehrt Zahlungen etwa zum Haushaltsausgleich, als Ko-Finanzierungen (z. B. Kinderbetreuung) oder Investitionszuschüsse. Die Mittel dafür kommen jedoch zu einem großen Teil aus dem Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel-Topf. Dies sind eigentlich Gemeindemittel, welche im Rahmen des Finanzaus-

gleichs über die Länder an die Gemeinden ausgeschüttet werden.

Finanzausgleich eng und breit betrachtet

Nun ist an dieser Stelle zu schreiben, dass dies einen groben Überblick über die Zahlungsströme der staatlichen Einnahmen darstellt – den Finanzausgleich im engeren Sinn also. Der Finanzausgleich umfasst aber um einiges mehr. Daher wird im weiteren Sinn die Zuordnung von öffentlichen Aufgaben, Ausgaben und Einnahmen verstanden.

Ein guter Finanzausgleich ist gegeben, wenn diese drei Bereiche im Einklang stehen. Das heißt, jede Gebietskörperschaftsebene soll ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung haben, um ihre Aufgaben zu erbringen.

„Jede Gebietskörperschaftsebene soll ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung haben, um ihre Aufgaben zu erbringen.“

Viele Aufgaben werden aber gemeinschaftlich erbracht und das föderale System bringt eine, vor allem historisch gewachsene, komplexe Kompetenz- und Finanzierungsverflechtung hervor.

Das KDZ fasst die wichtigsten Fakten und Zahlen unter www.kdz.eu/fag2024 zusammen und zeigt Reformbedarfe auf. Die Seite wird regelmäßig um aktuelle Inhalte zum FAG erweitert. Dies ist im Zuge der Finanzausgleichs-Verhandlungen jedenfalls einen Blick wert.

Forderungen der kommunalen Ebene

Auch der Österreichische Gemeindebund geht mit einigen Forderungen in diese Finanzausgleichsverhandlungen, wie z. B.:

- Reform der Grundsteuer B
- Höhere und langfristige Finanzierungsbeiträge des Bundes bei (Elementar-)Bildung, Pflege und Gesundheit abseits von reinen Anschubfinanzierungen und weiteren Qualitätserhöhungen
- Erhöhung der jährlichen Strukturfondsmittel
- Klarstellung der Aufgaben der Gemeinden in der Schulerhaltung sowie Vereinbarung einer Kompetenz- und Organisationsreform im Schulbereich insgesamt
- Schaffung eines tragfähigen Tarifsystems für den Schülertransport und Kindergartenkindertransport aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds
- Zusätzliche Mittel für den Breitbandausbau im ländlichen Raum
- Bundesmittel für Mikro-ÖV im ländlichen Raum sowie Schaffung von Anreizen für Fahrergemeinschaften (z. B. Kilometergeld für Mitnahme)
- Erhöhung aller Stufen des Pflegegeldes um 10-15 %
- Einbeziehung der 13. und 14. Pensionszahlung in die Pflegefinanzierung
- Verlängerung der Frist zur Inanspruchnahme (dzt. 2017-2029) und Erhöhung der Bundesmittel (dzt. weniger als 5 Mio. Euro pro Jahr) des Zweckzuschusses für die Sicherung von Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen
- Ende der Mitfinanzierung bei Autobahnen und Schnellstraßen (Auffahrten, P&R) sowie bei Bahnhofsinfrastruktur
- Nachhaltige Finanzierung der 24-h-Betreuung durch eine deutliche Erhöhung der Bundesländer-Förderung und des Bundespflegegeldes
- Im Fall eines Ausrollens von Community Nursing nach Auslaufen der EU-Förderung soll die Finanzierung aus dem Pflegefonds bzw. analog seiner Dotation erfolgen
- Stärkung des Konsultationsmechanismus
- Deutliche Vereinfachung des Gebührengesetzes 1957
- Unbefristete und höhere Schwellenwerte im BVergG
- Radarüberwachung durch Gemeinden
- Schrittweiser Abbau historischer Fehlentwicklungen im Finanzausgleich (z. B. KEST I-Schlüssel und aBS)
- Evaluierung möglicher Aufgabenreformen wie z.B. einer Übernahme der Sozialhilfe durch den Bund (und Vollzug durch die Geschäftsstellen des AMS) oder einer Übernahme der kommunalen Pflege- und Gesundheitsagenden (inkl. Gemeindespitäler) durch die Länder im Abtausch mit der Übernahme aller Kinderbetreuungsagenden durch die Gemeinden

Die Verhandlungen werden in folgenden Arbeitsgruppen geführt:

- Finanzausgleich allgemein
- Pflege
- Gesundheit



Bilanz oö. Luftqualität 2022

Dass die Qualität der Luft, die wir so selbstverständlich täglich einatmen, eine Auswirkung auf die Gesundheit der Menschen hat, ist nicht zu leugnen. Klares Ziel der Politik muss daher natürlich sein, Schadstoffe in der Luft möglichst zu minimieren. Hier spielt auch der Klimaschutz eine wesentliche Rolle. Gerade der Ausstoß von klimaschädlichem CO₂ bedingt in der Regel auch ein gleichzeitiges Emittieren von gesundheitsschädlichen Stickoxiden. Klimaschutzmaßnahmen im Mobilitätsbereich sind daher auch für die Gesundheitsvorsorge von enormer Bedeutung. „In den Auswertungen der Luftmessstellen des Landes sehen wir nicht nur pandemiebedingt eine Abnahme der Schadstoffe. Es sind auch der Umstieg auf Elektromobilität und ein geändertes Mobilitätsverhalten, bessere Abgastechnologien sowie die verstärkte Nutzung von Homeoffice für eine Reduktion verantwortlich“, freut sich Umwelt- und Klimalandesrat Stefan Kaineder.

„Auch der Umstieg auf Elektromobilität und ein geändertes Mobilitätsverhalten, bessere Abgastechnologien sowie die verstärkte Nutzung von Homeoffice sind für eine Schadstoffreduktion verantwortlich.“

An allen Messstellen des Landes ist die Stickstoffdioxid (NO₂)-Belastung 2022 abermals niedriger als in den Jahren vor der Pandemie. Obwohl an der Messstelle Enns-Kristein das Verkehrsaufkommen im Jahresmittel von 79 Prozent im Jahr 2020 auf 89 Prozent 2021 nun auf etwa 96 Prozent im Jahr 2022 im Vergleich

zum Verkehrsaufkommen vor der Pandemie wieder stetig gestiegen ist, beträgt der Jahresmittelwert 2022 für Stickstoffdioxid voraussichtlich etwa 29,6 µg/m³ und der Jahresmittelwert liegt damit deutlich unter dem Wert von 31,7 µg/m³ im Jahr 2021.

Der Grenzwert der Europäischen Union von 40 µg/m³ und auch der im IG-L (Immissionsschutzgesetz-Luft) festgelegte Grenzwert von 35 µg/m³ wird somit unterschritten.

Bei Stickoxiden (NO_x) ist der Verkehr als Hauptverursacher der Schadstoffbelastungen auszumachen. Um die Grenzwerte, die im Immissionsschutzgesetz festgelegt sind, zu unterschreiten, musste im Jahr 2008 an der Autobahnstrecke der A1 vom Knoten Linz bis zur Anschlussstelle Enns-Steyr eine Verkehrsbeeinflussungsanlage installiert werden, die nach Überschreitung des Schwellenwertes ein Tempo-100-Limit vorgibt.

2021 hat man aufgrund in den letzten Jahren bereits unterschrittener Grenzwerte und rechtlicher und fachlicher Vorgaben eine Reduktion der Schalthäufigkeit der Geschwindigkeitsbegrenzung vorgenommen.

Mitte 2023 wird evaluiert, ob eine Aufhebung des 100er-Limits auf der A1 aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben vorgenommen werden muss. Wenn zu erwarten ist, dass die Grenzwerte ohne Geschwindigkeitsbeschränkung eingehalten werden können, darf es keine Einschränkungen mehr geben. Allerdings ist derzeit nicht auszuschließen, dass die Europäische Union eine Verschärfung der Grenzwerte zur Luftreinhaltung vornimmt.

An der Messstelle Linz-Römerberg lag der Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid trotz deutlich gestiegenen Verkehrsaufkommens auf dem Niveau des Vorjahres.

Das Verkehrsaufkommen betrug 2022 etwa 94 Prozent im Vergleich zu den Jahren vor der Pandemie, in den Jahren 2020 und 2021 lag das Verkehrsaufkommen bei 87 Prozent. Die Messstelle Linz-Römerberg ist jene verkehrsnahen Messstelle, die repräsentativ für alle Straßenabschnitte mit hoher Verkehrsbelastung im Ballungsraum Linz ist.

„Der Auftrag an die Politik lautet daher, mit wirksamen und nachhaltigen Maßnahmen zum Ausbau des öffentlichen Verkehrs für eine langfristige Verbesserung der Luftqualität zu sorgen.“

Landesrat Stefan Kaineder: „Wir haben in den letzten drei Jahren gesehen, wie sich das geringere Verkehrsaufkommen auf die Luftqualität und damit auf unsere Gesundheit auswirkt. Der Auftrag an die Politik lautet daher, mit wirksamen und nachhaltigen Maßnahmen zum Ausbau des öffentlichen Verkehrs für eine langfristige Verbesserung der Luftqualität zu sorgen.“

Auch beim Feinstaub ist die Bilanz 2022 äußerst erfreulich: Das Jahr 2022 zeigte mit einem maximalen Jahresmittelwert von etwa 18 µg/m³ an der Messstelle Linz-Römerberg und nur einem Überschreitungstag an einer Messstelle in Linz weiterhin einen sinkenden Trend.





„GUTE INTERNETINFRASTRUKTUR WIRD IM TOURISMUS IMMER WICHTIGER“

Andreas Winkelhofer, Geschäftsführer des Oberösterreich Tourismus, ist überzeugt, dass **ultraschnelles Glasfaserinternet mittlerweile ein Basisbedürfnis** der Gäste ist. Im Gespräch reflektiert er dessen Bedeutung für den oberösterreichischen Tourismus.

Herr Winkelhofer, wie haben sich die Herausforderungen für den oberösterreichischen Tourismus durch die Internetnutzung verändert?

ANDREAS WINKELHOFER: Aktuell buchen 70 Prozent der Gäste online und deutlich über 50 Prozent holen sich die Inspiration für Urlaube aus Social Media – Tendenz steigend. Jeder Gast ist mittlerweile ein Botschafter für die Orte, die er besucht. Dadurch wird das Thema Breitband und gute Internetinfrastruktur für den Tourismus immer wichtiger. Vor allem in den Buchungs- und Reservierungsprozessen wurde sehr viel digitalisiert und die Betriebe müssen rasch auf Veränderungen reagieren können.

Hat die Coronapandemie die Nutzung noch in irgendeiner Form verändert?

ANDREAS WINKELHOFER: Ja, sie war eine Art Turbo für viele Prozesse, gerade im Tourismus. Wir haben gesehen, dass wir in der Gästekomunikation extrem schnell reagieren müssen. Die Gäste haben nun auch ein anderes Informationsverhalten mitgebracht. Das Fundament unserer Online-Services bildet mit TOURDATA ein modernes Datenmanagementsystem, das im gemeinsamen Austausch regelmä-

ßig weiterentwickelt wird. Und vor allem dort braucht es auch schnelles, stabiles Internet.

Welche Bedeutung hat denn ein schnelles, stabiles Glasfasernetz generell für den Tourismus?

ANDREAS WINKELHOFER: Durch die Herausforderungen der vergangenen drei Jahre hat es sich vor allem im Geschäftstourismusbereich bewährt, hybride Formate für Tagungen, Kongresse oder Seminare anzubieten. Der Urlaubsgast erwartet eine leistungsfähige Internetverbindung. Denn die Nutzung von digitalen Services im Urlaub ist genauso selbstverständlich wie zuhause.

Welche Aspekte im Alltag von heimischen Tourismusbetrieben sollten denn noch modernisiert werden?

ANDREAS WINKELHOFER: Die berühmte Customer Journey sollte ein möglichst nahtloses Reiseerlebnis ermöglichen mit dem Hauptfokus auf das echte Erleben. Dabei ist vor allem die Online-Buchbarkeit und Online-Präsenz für alle Betriebe das Gebot der Stunde. Deswegen ist es so wichtig, auch hier auf schnelles Internet zu setzen.



Jeder Gast ist mittlerweile ein Botschafter für die Orte, die er besucht. Dadurch wird das Thema Breitbandinternet immer wichtiger.

Andreas Winkelhofer
Geschäftsführer,
Oberösterreich Tourismus

©Antonio Bayer Photography


BREITBAND
OBERÖSTERREICH

BBOÖ Breitband
Oberösterreich GmbH
gemeinde@bbooe.at
www.bbooe.at

E-Government – Vom und für Praktiker

ChatGPT: Profitieren auch Gemeinden von der künstlichen Intelligenz?



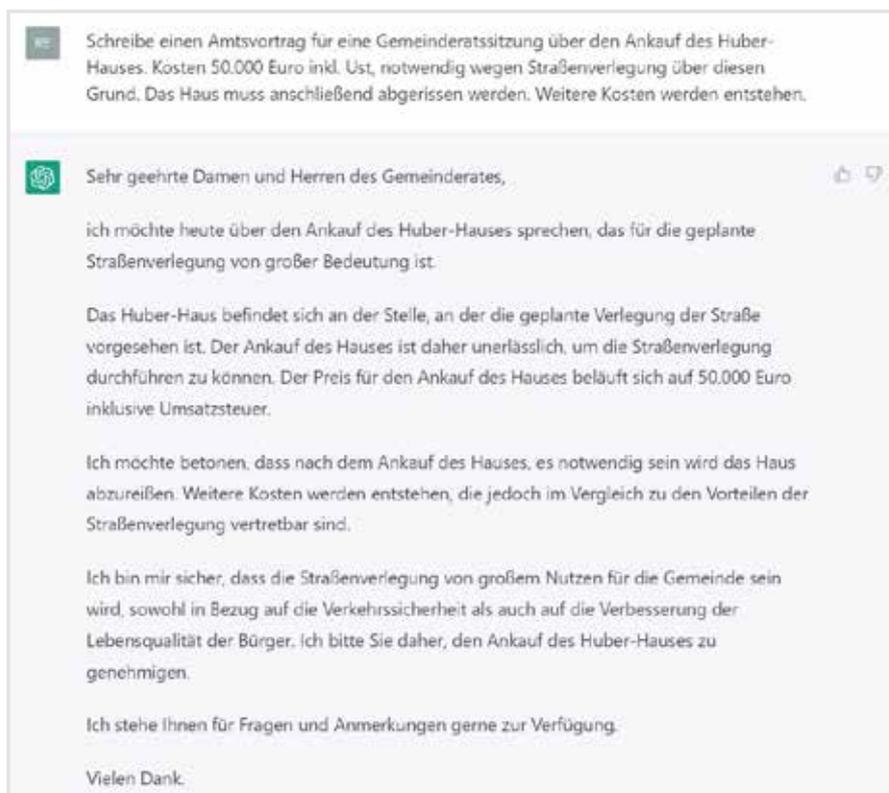
Mag. (FH) Reinhard Haider

E-Government-Beauftragter
des OÖ Gemeindebundes

Bill Gates steckt mehrere Milliarden Dollar mit seinem Microsoft-Konzern in die neue Software-Plattform „ChatGPT“ der Firma OpenAI, um bei der Entwicklung mitreden und die künstliche Intelligenz in seine Produkte wie Office365 einbauen zu können. Schüler lassen ihre Hausaufgaben von ChatGPT machen, Marketing-Manager kreieren ihre Werbesprüche mit dieser neuen künstlichen Intelligenz und natürlich sind auch kreative Uni-Studenten schon am Testen der Möglichkeiten für Master- und Doktorarbeiten. Diese und Tausende andere Medienberichte fluteten zum Jahreswechsel unsere Postfächer und Medienkanäle.

Können auch Gemeinden von der neuen künstlichen Intelligenz profitieren?

<https://chat.openai.com/chat> ist schnell am Desktop installiert, sofern nicht gerade ein virtueller Ansturm bei OpenAI erfolgt. Was ist dran an ChatGPT? Besser gefragt: Können auch Gemeinden von der neuen künstlichen Intelligenz profitieren? Die erste Annäherung an eine mögliche Antwort ohne wissenschaftlich fundierte Methodik zeigt folgendes Bild:



Einen Amtsvortrag für eine Gemeinderatssitzung zu formulieren, ist eine normale Aufgabe für Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter – so löst ChatGPT die Frage in 47 Sekunden.

Frage 1: Wie viele Bundespräsidenten hatte Österreich bisher?

3 Sekunden, perfekte Antwort: Österreich hat bisher zwölf Bundespräsidenten gehabt.

Frage 2: E-Government in Austria and the United States

27 Sekunden, gute Antwort in englischer Sprache auf eine englisch formulierte Frage mit der Hauptunterscheidung, dass Österreich „most advanced“ in Europa ist und bereits eine nationale Identitätskarte für seine Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stellt (E-ID).

Frage 3: Erstelle einen Amtsvortrag für eine Gemeinderatssitzung (mit

einigen vorgegebenen Fakten)

47 Sekunden, guter Text in Prosa, ich könnte es kaum besser – siehe Bild.

Frage 4: Erstelle einen Baubescheid (mit vorgegebenen Fakten und dem Hinweis auf die Oö. Bauordnung)

63 Sekunden, ich kann es wesentlich besser, denn die Software kann hier wieder nur den Sachverhalt sehr lieblich beschreiben, aber weder Paragraphen zitieren noch eine Rechtsmittelbelehrung formulieren.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

Trotz meiner sehr skeptischen Herangehensweise bin ich nach der

ersten Testphase erstaunt über die tatsächlich guten Ergebnisse:

- Saubere aufgeräumte Optik der Website
- Schnelle nüchterne Antworten in Prosaform gehalten
- Bei der Schilderung von Sachverhalten oder Faktenwissen sind die Antworten erstaunlich gut
- Sobald Gesetze eine Rolle spielen, scheitert die Software
- Gendern zählt noch nicht zu den Stärken von ChatGPT

Meine Meinung:

Sehr wahrscheinlich werden sich auch die Gemeinden in Kombination mit den menschlichen Stärken kritisch mit der künstlichen Intelligenz auseinandersetzen müssen. Zwar hat sich Bill Gates schon mal gravierend geirrt, als er 1994 sinngemäß meinte, dass es für Microsoft im Internet kein Geld zu verdienen gäbe. Nun könnte er mit seiner Vorgangsweise recht haben. Letztlich

ist es aber sicher auch eine Frage der Ethik, ob wir ChatGPT bzw. die künstliche Intelligenz zu einem wesentlichen Teil unserer (Gemeinde-) Zukunft machen.

PS: Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse www.oegemeindebund.at/egovforum des OÖ Gemeindebundes.

Gesundheitsförderung und Prävention 2023

„Unser Ziel ist es, dass die Menschen in Oberösterreich gesund und gut leben können. Heute – und bis ins hohe Alter. Dazu gehören natürlich gute Gesundheitseinrichtungen. Dazu gehört aber auch, dass jede und jeder weiß, wie man sich selbst gesund und fit halten kann. Der Jahreswechsel ist ja die Zeit für gute Vorsätze und damit der richtige Zeitpunkt, ab sofort wieder mehr auf die eigene Gesundheit zu schauen. Dabei unterstützt das Gesundheitsressort des Landes Oberösterreich mit einer umfangreichen Palette an Gesundheitsförderungs- und Präventionsprogrammen. Dabei geht es vor allem um eine Stärkung der Kompetenzen jeder und jedes Einzelnen zum gesunden Leben und Handeln“, erklärt Landeshauptmann-Stellvertreterin und Gesundheitslandesrätin Mag. Christine Haberlander.

Der Bereich Gesundheitsförderung und Prävention (inklusive Impfen) wurde im Gesundheitsbudget 2023 wieder mit

mehr Mitteln gestärkt: 15,4 Millionen Euro stehen dafür heuer zur Verfügung, das ist ein Plus von 900.000 Euro gegenüber 2022.

Die Programme und Initiativen des „Gesunden Oberösterreich“ starten schon bei den Jüngsten in der „Gesunden Krabbelstube“ und im „Gesunden Kindergarten“. Zu den großen und erfolgreichen Netzwerken zählen in Oberösterreich auch die „Gesunde Küche“, der „Stammtisch für betreuende und pflegende Angehörige“ und die „Gesunde Gemeinde“ mit 432 teilnehmenden Gemeinden. Damit werden mit gesundheitsfördernden Aktivitäten alle Zielgruppen in ganz Oberösterreich erreicht. Das Angebot des „Gesunden Oberösterreich“ setzt dabei Schwerpunkte auf die Bereiche Bewegung, Ernährung, psychosoziale Gesundheit und medizinische Themen. Denn regelmäßige Bewegung, ausgewogene Ernährung, ein rauchfreies Leben und

generell ein gesunder Lebensstil sind die beste „Medizin“ für viele gesunde Lebensjahre.

„Das Thema Gesundheit und Vorsorge muss dort behandelt werden, wo die Menschen aufwachsen, leben und alt werden, wo sie ihren Alltag verbringen, wo sie rasch und unkompliziert informiert werden können. Die regionalen Angebote der „Gesunden Gemeinden“ sind deshalb ideal, um die Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher dort zu informieren, wo sie daheim sind, und ihnen gleichzeitig gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit Gesundheitsthemen zu ermöglichen. Das wird auch sehr gut angenommen. Deshalb waren und sind die „Gesunden Gemeinden“, aber auch unsere weiteren Projekte in der Gesundheitsförderung aus dem Gesundheitsland Oberösterreich nicht mehr wegzudenken“, sagt Gesundheitsreferentin Haberlander.

Sportland Oberösterreich 2022/2023

Nachdem das nationale und internationale Sportgeschehen durch Corona zuletzt zwei Jahre lang stark eingeschränkt war, Meisterschaften abgebrochen und Großereignisse aufgeschoben werden mussten, kehrte 2022 bei Oberösterreichs Spitzensportlerinnen und -sportlern wieder halbwegs Normalität ein. Dazu leisteten zahlreiche Sternstunden der öö. Athletinnen und Athleten ihren Beitrag. Die Corona-Problematik wich im Lauf des Sportjahres 2022, das gleich im Februar mit den XXIV. Olympischen Winterspielen in Peking einen großen Höhepunkt parat hatte, allerdings bald einer neuen Herausforderung. So bereiteten die Teuerung im Allgemeinen sowie im Speziellen die stark angestiegenen Energiekosten Vereinen und Sportstättenbetreiberinnen und -betreibern Sorgen.

„Unser Ziel ist, das Sportland Oberösterreich weiter zu stärken. Aktuell können die Sportvereine und Sportstättenbetreiberinnen und -betreiber auf bestehende bzw. neue Förderinitiativen, wie die Gemeinde-Milliarde, zugreifen, bei der 50 Millionen Euro für Vereine abrufbar sind. Zusätzlich sind im Sportministerium 15 Millionen Euro für Betreiberinnen und Betreiber von energieintensiven Sportstätten eingeplant – das wird aber nicht ausreichen“, sind sich Landeshauptmann Thomas Stelzer und Wirtschafts- und Sport-Landesrat Markus Achleitner bewusst.

„Unser Ziel ist, das Sportland Oberösterreich weiter zu stärken.“

Der Forderung der Länder – Oberösterreich zählt hierbei zu den treibenden Kräften –, einen eigenen Förderpotopf für Sportvereine und -verbände ähnlich dem NPO-Fonds Corona aufzustellen, verlieh Landesrat Achleitner gemeinsam mit den Landessportreferenten aus Niederösterreich, Wien und dem Burgenland Anfang Jänner bei einem Verhandlungstermin mit Vizekanzler und Sportminister Werner Kogler sowie Finanzminister Magnus Brunner Nachdruck. „Auch pauschalisierte Unterstützung, wie bei Klein- und Mittelunternehmen angedacht, könnte ein wichtiges Hilfsinstrument für die Vereine sein“, erklärt Landesrat Achleitner, der auf ein umfassendes Sport-Paket des Bundes pocht, das ein Überleben der Sportvereine sicherstellt.



v. l.: Elena Schinko, Tischtennis, Wolfgang Gotschke, Präsident des Österreichischen Tischtennisverbandes, Wirtschafts- und Sport-Landesrat Markus Achleitner, Sofia Polcanova, Doppel-Europameisterin Tischtennis, Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer und Hans Friedinger, Präsident des Oberösterreichischen Tischtennisverbandes

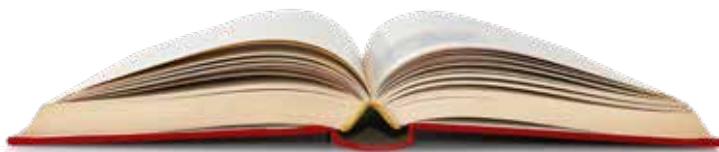
Bücher

■ **Kutschert/Wildpert,**
Das österreichische Personen-
standsrecht, MANZ'sche Ver-
lags- und Universitätsbuch-
handlung GmbH, 2. Auflage,
31. Lieferung,
ISBN: 978-3-214-13921-6

Praktiker aufgepasst: DAS Standardwerk in Personenstandsfragen nicht nur für Standesbeamte, sondern für alle mit dieser komplexen Materie befassten Personen. Das umfassende Werk bringt Durchblick u. a. im

Personenstandsgesetz, Namensänderungsgesetz, Staatsbürgerschaftsgesetz und Eherecht. E-Government-Lösungen machen auch vor dem Standesamt nicht Halt und bringen Vereinfachungen: beispielsweise können Niederschriften für Namens-

erklärungen und Vaterschaftsanerkennnisse elektronisch erstellt werden und dabei die Unterschriften der Erklärenden und des Leiters der Amtshandlungen entfallen – Details dazu finden sich ebenfalls in diesem umfassenden Werk. CM



Rechtsjournal

Baurecht

Vermuteter Konsens

Ein vermuteter Konsens kann auch nicht allein deshalb angenommen werden, weil ein Einschreiten der Behörden wegen Konsenslosigkeit bisher nicht erfolgte (vgl. VwGH vom 31. Mai 1994, 92/05/0065). (VwGH vom 25. 11. 2022, Ra 2021/05/0030)

Bauanzeige – Schriftlichkeitsgebot

Wurde eine Niederschrift über eine bloß mündliche Bauanzeige nicht aufgenommen – wozu die Behörde im Fall des Gebotes der Schriftlichkeit einer Eingabe nicht verpflichtet ist – liegt eine rechtswirksame Bauanzeige nicht vor, sodass diesbezüglich auch keine Pflicht zur Erteilung eines Mängelbehebungsauftrags im Hinblick auf die gebotene Schriftlichkeit der Eingabe besteht. (VwGH vom 25. 11. 2022, Ra 2021/05/0030)

Bauplatz – Erschließung durch mehrere Verkehrsflächen

Ein Bauplatz kann auch durch einen Geh- und Radweg aufgeschlossen werden, und zwar auch dann, wenn bereits eine Erschließung durch eine weitere Verkehrsfläche, die für zweispurige Kraftfahrzeuge geeignet ist, erfolgt ist (vgl. VwGH 29. 6. 2022, Ro 2018/06/0004, zur Rechtslage in Salzburg, dessen Erwägungen auf die Rechtslage in Oberösterreich übertragbar sind). (VwGH vom 1. 12. 2022, Ra 2019/05/0237)

Aufschließungsbeitrag bei Teilung eines Grundstücks

Im Hinblick auf § 26 Abs. 6 Oö ROG 1994 sowie die VwGH-Judikatur vom 29. 6. 2022, Ro 2020/16/0014 (die sich allerdings nur auf die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrags bezog), wird es für rechtmäßig erachtet, dass im Fall der Teilung eines aufschließungsbeitragspflichtigen Grundstücks der rechtskräftig vorgeschriebene und

tatsächlich geleistete Aufschließungsbeitrag bei der Anrechnung gemäß § 26 Abs. 5 Oö. ROG 1994 anteilmäßig – also im (prozentuellen) Verhältnis zu den (Grundstücks-) Teilflächen und überdies zum Aufschließungs-/Versorgungsbereich (vor allem in Bezug auf die Bemessung des Beitrags hinsichtlich der Kanal und Wasserinfrastruktur) – gemäß § 26 Abs. 1 Oö. ROG 1994 berücksichtigt wird. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 9. 1. 2023, IKD-2017-270889/166-P)

Nachbarrechte – Abstandsbestimmungen zur öffentlichen Verkehrsfläche

Zur Rechtslage des § 5 Z 5 Oö BauTG 1994, die mit der Bestimmung des § 40 Oö BauTG 2013 – soweit hier relevant – vergleichbar ist, hat der VwGH bereits ausgesprochen, dass eine die Rechte der Nachbarn verletzende Unterschreitung eines Mindestabstandes zur Nachbar-

Grundgrenze gar nicht in Frage kommt, wenn zwischen deren Grundstücken und dem Projekt eine öffentliche Verkehrsfläche liegt (vgl. VwGH 19. 9. 2006, 2005/05/0216, m. w. N.). (VwGH vom 18. 11. 2022, Ra 2022/05/0162)

Subjektiv-öffentliches Recht auf Einhaltung der Abstandsvorschriften

Der Nachbar hat im Baubewilligungsverfahren ein subjektiv-öffentliches Recht darauf, dass mit dem geplanten Bauvorhaben die seinem Grundstück zugewandten Seitenabstände eingehalten werden. Eine etwaige Verletzung von Seitenabständen an anderen Grenzen kann der Nachbar hingegen nicht geltend machen. (LVwG OÖ vom 12. Dezember 2022, LVwG-153560/3/DM)

Aufschließung – Gesamtfertigstellung der öffentlichen Verkehrsfläche nicht maßgeblich

Die Aufschließung eines Gebäudes/Bauplatzes durch eine öffentliche Verkehrsfläche ist gemäß § 19 Oö. BauO 1994 gegeben, wenn eine Verbindung des Gebäudes oder Bauplatzes (Grundstücks) an die errichtete Verkehrsfläche möglich ist und damit eine Anbindung an das öffentliche Wegenetz besteht. Diese Anbindung kann entweder unmittelbar sein, weil das Gebäude an diese Verkehrsfläche unmittelbar angrenzt, oder mittelbar, weil zwischen dem Gebäude und der errichteten Verkehrsfläche die Grundfläche des Bauplatzes liegt, über welche die Anbindung des Gebäudes an die errichtete Verkehrsfläche hergestellt werden kann (vgl. etwa VwGH 21. 3. 2005, Z 2001/17/0056). Ob von der Anschlussmöglichkeit auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird, eine Zufahrt zum Bauplatz oder zum Gebäude von der Verkehrsfläche im Plan vorgesehen ist und geschaffen

wird, ist für die durch die Anschlussmöglichkeit objektiv erfolgte Aufschließung des Grundstücks durch diese öffentliche Verkehrsfläche ohne Bedeutung (VwGH 22. 2. 1999, Z 98/17/0164).

Das LVwG hielt dazu auch fest, dass es bei der Beurteilung der Aufschließung eines Grundstücks nicht auf die Fertigstellung (Asphaltierung) der öffentlichen Verkehrsfläche als Ganzes ankommen kann. Entscheidend ist vielmehr, ob bereits ein fertiggestelltes Straßenteilstück eine verkehrsmäßige Aufschließung des Grundstücks ermöglicht. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 16. 12. 2022, IKD-2017-270890/243-P)

Bauplatzbewilligung und Hochwasser

Die Bebauung eines Grundstücks (und damit die Erteilung einer Baubewilligung) ist nur bei Vorliegen einer Bauplatzbewilligung zulässig. Die Gemeinde hat im Bauplatzbewilligungsverfahren unter anderem zu klären, ob eine Grundfläche aufgrund ihrer Beschaffenheit für eine Bebauung geeignet ist. Die Bauplatzbewilligung ist nach den in § 5 Abs. 1 und 2 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) genannten Interessen zu erteilen. Auch können zur Sicherstellung der in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. BauO 1994 angeführten Interessen Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben werden (vgl. § 5 Abs. 3 Oö. BauO 1994). Es obliegt der Gemeinde, als zuständige Behörde eine Bauplatzbewilligung zu erteilen, wenn die im Gesetz genannten Voraussetzungen vorliegen und gegebenenfalls kann sie – wie bereits erwähnt – im Bauplatzbewilligungsbescheid Auflagen und Bedingungen erteilen.

Soweit nicht ohnedies aufgrund der natürlichen Gegebenheiten die

Bauplatzbewilligung versagt werden muss, darf die Bauplatzbewilligung für Grundflächen im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich sowie in der roten und der gelben Gefahrenzone im Sinn forst- und wasserrechtlicher Vorschriften des Bundes nur unter der Bedingung erteilt werden, dass Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden hochwassergeschützt ausgeführt werden müssen (§ 47 Oö. Bautechnikgesetz 2013). Diese Regelung soll für jene Grundstücke, die bereits als Bauland gewidmet sind, einen entsprechenden Hochwasserschutz gewährleisten. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 7. 12. 2022, IKD-2022-808620/1-Hm)

Keine Bauplatzbewilligung im Grünland

Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. BauO 1994 darf der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden nur auf Grundflächen bewilligt werden, für die eine Bauplatzbewilligung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 bis 7 vorliegt oder gleichzeitig mit der Baubewilligung erteilt wird. Dies gilt gemäß Abs. 2 jedoch nicht für Baubewilligungen für Gebäude im Grünland (§ 30 Abs. 2 bis 10 Oö. Raumordnungsgesetz 1994).

Bei Neu-, Zu- oder Umbauten von Gebäuden auf Grundstücken mit Grünlandwidmung ist keine Bauplatzbewilligung erforderlich. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 7. 12. 2022, IKD-2022-821553/1-Hm)

Keine Rechtsmittelbefugnis für präkludierte Partei

Mit dem Verlust der Parteistellung ist insbesondere verbunden, dass diesen Beteiligten keine Rechtsmittelbefugnis mehr zukommt und ihnen auch der das Verfahren abschließende Bescheid nicht zuzustellen ist.

Im Kommentar zur Oö. BauO 1994 wird dazu ergänzend ausgeführt, dass – sofern trotz Präklusion einer Partei eine Zustellung erfolgt – dies nicht zur Folge hat, dass damit die Rechtsmittelbefugnis wieder auflebt; eine solche Zustellung erfolgt daher lediglich zur Information. Es ist daher von einer Zustellung an Personen, die ihre Parteistellung verloren haben, dringend abzuraten. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 13. 12. 2022, IKD-2022-819737/1-Hm)

Besonderes Verwaltungsrecht

Leichenbestattungsgesetz § 21 Abs. 2 – keine Antragslegitimation für juristische Personen

Gemäß § 21 Abs. 2 letzter Satz darf die Feuerbestattungsanstalt, die die Einäscherung vorgenommen hat, darüber hinaus die Urne ausschließlich der Person, der die Bewilligung erteilt wurde, gegen Vorlage des Be-

willigungsbescheides ausfolgen. Die in § 21 Abs. 2 leg. cit. gewählte personenbezogene Formulierung, insbesondere die explizite Bezugnahme auf die Person des Antragstellers, welche ad personam erwarten lassen muss, dass die Urne pietät- und würdevoll behandelt wird, um die Bewilligung zu erlangen, legt nahe, dass der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach § 21 Abs. 2 leg. cit. nur von einer natürlichen Person gestellt werden kann. (LVwG OÖ vom 21. 7. 2021, LVwG-050195/3/KH)

CM

Wertsicherung

Monat	Kleinhandelsindex	VP I Ø 1958	VP II Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	VP Ø 2015	VP Ø 2020	HVPI 2015	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010=100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2015=100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2020=100)
November 2022 (endgültig)	6086,7	803,8	806,4	630,8	359,4	231,2	176,9	168,1	152,1	138,8	125,4	115,9	126,31	146,8 (vorläufig)	136,9 (vorläufig)	127,8 (vorläufig)
Dezember 2022 (vorläufig)	6097,2	805,2	807,8	631,9	360,0	231,6	177,2	168,3	152,3	139,1	125,6	116,1	125,96	145,2	135,4	126,4

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:

Kleinhandelsindex: = Kleinhandelsindex des Österreichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex II

VP I = Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)

VP II = Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)

VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100)

VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)

VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)

VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)

VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)

VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)

VP 2010 = Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100)

VP 2015 = Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100)

VP 2020 = Verbraucherpreisindex 2020 (2020 = 100)

HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex (2015 = 100)

Impressum

Herausgeber:

Oberösterreichischer Gemeindebund, Goethestraße 2, 4020 Linz, Tel.: +43 732 65 65 16 post@oogemeindebund.at, www.oogemeindebund.at

Verlag: TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH, Köglstraße 14, 4020 Linz, Tel.: +43 732 77 82 41-0 gemeindezeitung@trauner.at, www.trauner.at

Druckerei: Samson Druck GmbH, Samson Druck Straße 171, 5581 St. Margarethen, Tel.: +43 6476 833-0, office@samsondruck.at, www.samsondruck.at

Redaktion: Mag. Franz Flotzinger LL.M., Goethestraße 2, 4020 Linz

Grafik Titelseite: Adobe Stock

Anzeigenverwaltung: TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH, Peter Pock Werbeagentur, Tel.: +43 699 11 07 73 90, office@pockmedia.com

Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, Samson Druck GmbH, UW-Nr. 837



INGoo.at
kommuniziert mit dir.

Kommunizieren, austauschen, werben:
INGoo.at ist die Wissensplattform für alle oberösterreichischen Ingenieurbüros.

energiegewinner

BEZAHLTE ANZEIGE

... durch **Elektrotechnik**. Energie intelligenter nutzen: Die oö. Ingenieurbüros für Elektrotechnik entwickeln innovative Lösungen rund um Sicherheits-, Mess-, Steuer- und Regeltechnik bis hin zu Lichttechnik und Kommunikation – für zukunftssichere Energieversorgung. Planung, Berechnung, Überwachung, Beratung: Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.
oee-ingenieurbueros.at



WISSEN WIE'S GELINGT.

Retouren an
TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH
Köglstraße 14, 4020 Linz

Österreichische Post AG
MZ 18Z041591 M
TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH
Köglstraße 14, 4020 Linz

PP-MEGA-Schacht

DN/ID 400 - 1600 mm

Die PP-MEGA-Schächte werden nach den Anforderungen der Kunden gefertigt

Vorteile:

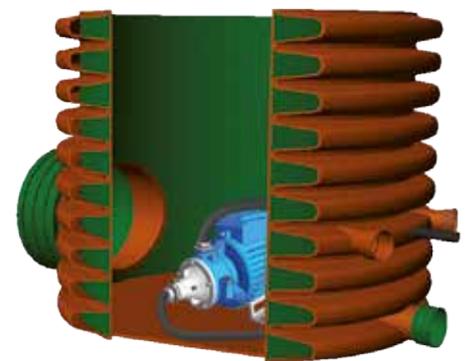
- Das innovative Wellenrohrprofil ist **widerstandsfähiger gegen Verformung** durch hohe seitliche Druckbelastungen.
- Die **Anzahl, Durchmesser, SN-Klasse, Rohrart und Position der Zu- und Abläufe** sowie die **Schachthöhe** sind frei wählbar.
- Das **geringe Gewicht** des Schachtes ist ein großer Vorteil beim Einbau und Transport.



PP-MEGA-Schacht DN/ID 1600 mm
mit 3 Anschlüssen DN/ID 800 mm



PP-MEGA-Schacht DN/ID 1600 mm
mit eingebauten Absperrschiebern



PP-MEGA-Pumpenschacht
DN/ID 1600 mm



**Wir produzieren
PP-MEGA-Rohre oder -Drän
von DN/ID 100 bis 1600 mm**

